Gesterding

<36637629470015

Stiftungen, Stipendien und Beneficien

für Studirende an der Universität Greifswald.

Aus den Universitäts- und Magistrats-Acten

zusammengestellt

von

Dr. Konrad Gesterding,
Polizei-Director und Universitäts-Richter.

Greifswald.
Verlag und Druck von Julius Abel.
1894.

Vielfache an mich, in meiner Eigenschaft als Universitätsrichter, ergangene Anfragen nach den an der hiesigen Königlichen Universität bestehenden Stipendien und Beneficien für Studirende und den Bedingungen zur Theilnahme an denselben, haben mich zu der vorliegenden Zusammenstellung veranlaßt.

Zwar ist bereits im Jahre 1829 von meinem Großonkel, Dr. Carl Gesterding, weiland Bürgermeister hierselbst, ein Buch über „Greifswaldische Stipendien für Studirende" veröffentlicht, allein dasselbe ist schon seit Jahren im Buchhandel vergriffen und auch nicht mehr ganz zweckentsprechend, weil inzwischen eine Reihe neuer Stipendien in's Leben getreten ist.

Im Interesse der studirenden Jugend habe ich in meine Darstellung nicht nur diejenigen Stiftungen u. s. w. aufgenommen, bezüglich derer der Universität oder dem Magistrat die Verwaltung bezw. das Verleihungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sondern auch diejenigen, bei welchen die Verleihung anderen hier ansässigen Behörden und Personen zusteht.

Außer den von mir aufgeführten Stiftungen pp. besteht in der Provinz Pommern noch eine große Anzahl von Stipendien und Beneficien, die auch den Studirenden der hiesigen Hochschule zugänglich sind. Die Erörterung derselben liegt aber außerhalb des Rahmens meiner Darstellung und verweise ich die Interessenten auf die im Jahre 1888 veröffentlichte im Commissionsverlage von August Schnurr in Pasewalk erschienene Nach-

weisung dieser Stipendien pp. Eine Ausnahme hiervon ist nur gemacht bei einigen unter der Verwaltnng des Königlichen Consistoriums bez. des Provinzial-Synodal-Vorstandes zu Stettin stehenden Stipendien für Theologen, deren Genuß an den Aufenthalt auf der hiesigen Universität geknüpft ist.

Greifswald, im September 1894.

Dr. Gesterding.

I.

Stiftungen, Stipendien und Beneficien,

die

unter der Verwaltung

der Königlichen Universität

stehen.

In Gemäßheit des § 137 der Statuten der Königlichen Universität Greifswald vom 10. November 1865 ist die Zulassung zu den Stipendien (unbeschadet besonderer Vorschriften der Stiftungsurkunden) im Einzelnen bedingt:

1. durch persönliche Würdigkeit des Bewerbers;
2. durch den vorschriftsmäßigen Nachweis der Bedürftigkeit;
3. durch Beibringung des Zeugnisses der Reife;
4. durch die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen, insofern nicht Ausländer stiftungsmäßig zur Theilnahme berufen werden oder nach Befriedigung bedürftiger Inländer noch Mittel zur Verleihung an Ausländer vorhanden sind.

A.

Stiftungen und Stipendien.

Die Caeso von Aeminga'sche Stiftung.

Dr. Siegfried Caeso von Aeminga, Professor der Rechte zu Greifswald und Director des Königlichen Consistoriums daselbst, hat in seinem Testament vom 5. April 1765 Folgendes verordnet:

„Wenn aber mein Brudersohn Karl Siegfried Abraham von Aeminga und Christian Friedrich Nallinger alle beide ohne eheliche Leibeserben versterben sollten, so soll meine Erbschaft, und die für meinen Brudersohn, imgleichen die für den jungen Nallinger ausgesetzte Legata der hiesigen Greifswaldischen Academie zufallen, jedoch solchergestalt, daß die Academie davon der hiesigen St. Nicolai-Kirche 800 Rthlr., schreibe achthundert Rthlr., in guten Louisd'or oder guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten 2 Grst., auszahle, wovon die beiden Prediger solcher Kirchen, der Archidiaconus und Diaconus, jeder jährlich die Zinsen zur Hälfte haben sollen. Von denen übrigen Erbschafts- und Vermächtniß-Geldern, und denen zu Gelde zu machenden Sachen aber soll die Academie Stipendia errichten, und zwar für 10 Stipendiaten, worunter kein Professoren Sohn sein soll, weil solche sonsten andere verdrängen würden, sondern andere fleißige und gut gesittete Landeskinder, auch Mecklenburger, worunter wenigstens 5 sein sollen, welche Jura studiren, auch sollen keine Greifswaldische Stadtkinder dazu gelassen werden, damit Fremde hieher gezogen werden. Die Academie soll das Recht haben, die Stipendiaten per pluralitatem votorum zu bestimmen. Die Stipendiaten,

deren jeder auf 3 Jahre dieses Stipendium hebet, sollen wenigstens 2 Jahre zu Greifswald studiren, und vor der zweiten Hebung hier in Greifswald öffentlich unter einem Professor disputiren; diejenigen, so sich nicht mehr studiorum causa auf Universitäten aufhalten, sollen nicht weiter zur Hebung gelassen werden. Wenn aber mein Brudersohn und der junge Nallinger, oder einer von beiden, beerbet, und also auf solchen Fall Selbigen die Erbschaft und Legata obangezielter Maaßen proprio et pleno jure zufallen, oder bei selbigen bleiben, und folglich selbige der Academie nicht zufallen können, so höret die erbetene Cura der Academie über solche Gelder auf, und hat sich selbige nicht weiter damit zu befassen, für solche Interims-Bemühung aber sollen der Academie hiemit 100 Rthlr., schreibe Einhundert Rthlr. in guten vollwichtigen Louisd'or oder in guten 2 Grst. legiret sein, wovon die jährlichen Zinsen halb dem Rectori Magnifico, und halb dem Decano bei der Juristenfacultät zufallen, welche 100 Rthlr. eigenthümlich legirter Maaßen bei der Academie bleiben, es mögen aus diesen Erbschafts- und Vermächtniß-Geldern Stipendia werden oder nicht. Wann indessen der Fall existiren sollte, daß mein Brudersohn und Nallinger ohne eheliche Leibeserben versterben sollten, und also mit meiner Erbschaft und denen Vermächtnissen auch die Bibliothek der Academie zufallen sollte, so soll auf solchen Fall meine Bibliothek nicht der academischen Bibliothek einverleibet, sondern verauctioniret, und das dafür gelösete Geld besagter Maaßen mit zu denen Stipendiengeldern geschlagen werden. Die Academie wird auch auf solchen Fall dem jederzeitigen Rectori Magnifico und Structuario[1]) pro Administratione 5 pro Cent jährlich zufließen lassen, wovon Rector 3 und der Structuarius 2 pro Cent jährlich hebet."

Die Bedingung, an welche der Stifter die Existenz dieser Stiftung geknüpft hatte, traf wirklich ein und die angeordneten Stipendien kamen seit dem 1. September 1799 zur Ausführung.

[1]) D. h. dem Universitätskassenrendanten.

Man nennt diese Stiftung die ältere oder auch die große Aeminga'sche Stiftung zum Unterschied von dem jüngeren oder kleineren Julius von Aeminga'schen Stipendium.

Der Capitalfonds beträgt zur Zeit 25955 Mark; jedes der 10 Stipendien, von denen stiftungsmäßig fünf an Juristen und in Gemäßheit des Senatsbeschlusses vom 31. Juli 1853 vier an Mediciner und eins an einen Philosophen vergeben werden, 97 Mark.

Die Julius von Aeminga'sche Stiftung.

Julius Gottfried von Aeminga, Archidiaconus bei der St. Nicolaikirche zu Greifswald hat in seinem Testament vom 4. November 1796 Folgendes verordnet:

„Wenn ich zwar der K. Academie zu nichts verpflichtet bin; so habe ich doch aus freiem guten Willen derselben den Auctionsbetrag von der bei meinem Leben veräußerten Bibliothek meines seeligen Sohnes, zum Zweck eines Stipendii für einen hieselbst Studirenden, nach meinem Tode zugedacht. Hat die Auction zwar, nach Abzug der Kosten, keine volle 300 Rthlr. betragen; so soll dies indeß dasjenige Quantum seyn, welches ich in Zweigroschenstücken zu solchem Zweck hiemit prälegire."

„Die jährlichen Zinsen dieses Stipendiencapitals hat ein hieselbst Studirender, der sich der Theologie widmet und gute Hoffnung von sich blicken läßt, drei volle Jahre zu genießen. Auch soll er des Stipendii fähig seyn, wenn er gleich eine kürzere Zeit hieselbst, und die übrige auswärts studirt."

„Die Conferirung und Verwaltung dieses Stipendii überlasse ich Magnifico Domino Rectori et Venerando Concilio Academico gänzlich und hege das Vertrauen, daß Hochdieselben meine gute Intention bestens aufnehmen, sich die Conservation dieser kleinen Stiftung auf's Beste angelegen seyn laßen und unter mehreren, sich zu diesem Sti-

pendio meldenden, hülfsbedürftigen Subjecten denjenigen, der dessen am würdigsten zu achten, durch die Stimmenmehrheit ausmitteln werden."

Das Stipendium beträgt z. Z. 46,28 Mark.

Die von Blücher'sche Stiftung.

Ulrich von Blücher, Besitzer von Plate und Daberkow hatte in seinem Testamente vom Jahre 1599 ein Capital von 1000 Gulden zu einem wohlthätigen Zweck für die Universität ausgesetzt.

Das Testament ist zwar nicht mehr vorhanden; es ist aber actenmäßig anerkannt, daß der Zweck dieser Stiftung dahin gegangen ist, daß die Zinsen des Stiftungscapitals jährlich zwei hülfsbedürftigen Studirenden, besonders durch unentgeltliche Theilnahme an dem academischen Convict gewährt werden sollen. Es steht ferner actenmäßig fest, daß die Collatur dieses Stipendiums der Descendenz des Stifters jedoch nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des academischen Concils vorbehalten ist.

Nach dem Tode des Stifters entstanden rücksichtlich dieses Vermächtnisses mit seinen Erben Streitigkeiten, die nach längeren Verhandlungen durch Vergleich vom 20. December 1603 beigelegt wurden, in welchem die Universität den Empfang der tausend Gulden von den Erben des Stifters bestätigt und sich verpflichtet, die Zinsen dieses Capitals jährlich zu einem Stipendium für zwei arme Studirende, deren Nomination und Präsentation bei der Blücher'schen Familie verbleiben solle, zu verwenden.

Entgegen der vertragsmäßigen Bestimmung ist jedoch seit länger als 100 Jahren der Zinsbetrag nur zu einem einzigen Stipendium verwandt, welches zur Zeit ca. 79,95 Mark beträgt.

Im Jahre 1872 hat das zur Collatur berechtigte Familienmitglied Graf von Hoffmannsegg die Ausübung der Collatur dieses Stipendiums für seine Lebenszeit an Rector und Senat hiesiger Universität übertragen. Der academische Senat hat dem-

gemäß beschlossen, mit der künftigen Verleihung des Stipendiums solange selbständig vorzugehen, bis sich etwa zur Collatur berechtigte Personen melden und ihre Legitimation nachweisen würden.

Der Stipendiat muß hier studiren, und hört mit der Entfernung von hiesiger Universität der Genuß des Stipendiums auf.

Die Verleihung geschieht auf drei Jahre und ist durch Senatsbeschluß vom 22. Juli 1872 das Recht der Vergebung den vier Facultäten nach deren Reihenfolge zuerkannt worden.

Die Droysen-Balthasar'sche Stiftung.

Der Königliche Hofrath und Domainenprocurator Abraham Droysen hat in seinem Testament vom 26. Februar 1756 zu einer milden Stiftung 3000 Thaler ausgesetzt mit der Bestimmung, daß diese 3000 Thaler unter der Disposition der hiesigen Königlichen Universität immerdar stehen sollen und daß die von diesem Capital jährlich aufkommenden Zinsen zu $^2/_3$ an zwei auf hiesiger Hochschule Studirende von seiner und seiner Frau geb. Balthasar Verwandtschaft zu gleichen Theilen ausgezahlt werden sollten.[1])

Durch die Entscheidungen des Königlichen Schwedischen Tribunals zu Wismar vom 23. September 1778, 30. April 1781 und 15. April 1782 ist Folgendes festgesetzt:

1. Die jedesmaligen Stipendiaten müssen nach dem ausdrücklichen Inhalt der Stiftungsurkunde Verwandte des Stifters oder seiner Ehefrau sein und zu gleicher Zeit den Namen Balthasar oder Droysen führen.

2. Jeder der beiden zu Stipendien für Studirende festgesetzten Beträge fällt, falls Stipendiaten nicht vorhanden sind, den Greifswaldischen Hofgerichtl. oder Magistratl. Wittwen dergestalt anheim, daß, wenn nur ein qualificirter Stipendiat da ist, diese Wittwen die Hälfte, wenn aber

[1]) cf. Gesterding über Greifswaldische Stipendien pag. 276 ff., wo auch die Genealogie der Familie Balthasar und Droysen abgedruckt ist.

gar kein berechtigter Stipendiat vorhanden ist, die gesammten Revenüen des Capitals erhalten.

Die Verwaltung wird abwechselnd geführt von dem jedesmaligen ältesten Professor der Rechte und dem ältesten Professor der Philosophie, die ihre Vorschläge dem academischen Senat einzureichen haben.

Die Haenisch-Stiftung.

Für diese Stiftung bestehen folgende von dem Herrn Unterrichtsminister am 1. Juli 1887 bestätigte

Statuten.

Nachdem die academischen Pächter und Beamten der Universität in Verbindung mit sonstigen Freunden und Verehrern des Königlichen Amtshauptmanns a. D. Geheimen Regierungsraths Haenisch bei dem am 27. April 1879 begangenen 50jährigen Amtsjubiläum desselben Behufs Gründung eines unter dem Namen

„Haenisch-Stiftung“

mit der Universität Greifswald zu verbindenden Stipendiums für Studirende ein Capital von 1500 Mark hergegeben haben, sind darauf bezügliche Statuten auf Vorschlag des Jubilars nach Maßgabe der in der Stiftungsurkunde getroffenen Bestimmungen nunmehr in folgender Weise festgestellt.

§ 1.

Die Stiftung soll einem Studirenden evangelischer Confession ohne Unterschied der Facultät während seiner Studienzeit auf der Universität Greifswald eine Unterstützung gewähren und zwar vorzugsweise Söhnen der Nachkommenschaft des Jubilars und erst, wenn solche auf der Universität zu Greifswald nicht mehr vorhanden sind, academischen Pächter- und Beamtensöhnen, in dritter Linie endlich auch Söhnen Greifswalder Bürger.

§ 2.

Als Fonds der Stiftung dienen:

a) Das zur Zeit vorhandene, bei der königlichen Universitätskasse hierselbst niedergelegte, durch die inzwischen aufgekommenen Zinsen und aus eigenen Mitteln des Jubilars auf 2500 Mark erhöhte Capital,

b) die aus den Zinsen des Capitals hinzuzufügenden Ersparnisse.

§ 3.

Zur Zahlung des Stipendiums werden verwandt:

a) bis das Stiftungscapital die Höhe von 6000 Mark erreicht haben wird, alljährlich eine Summe von 75 Mark;

b) wenn sich der Capitalbestand bis zur Summe von 6000 Mark vermehrt hat, $^{19}/_{20}$ der Zinsen, wogegen $^{1}/_{20}$ der Zinsen dem Capital zuwächst; die Stiftungsfonds bleiben unter allen Umständen unangreifbar.

§ 4.

Die Verleihung des Stipendii geschieht am 27. April jeden Jahres und erfolgt der Regel nach auf ein Jahr, kann jedoch derselben Person, wenn besser- oder gleichberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind, auch für ein zweites und drittes Jahr zu Theil werden.

Die Söhne der Nachkommenschaft des Jubilars bleiben für die ganze Dauer ihrer Studienzeit an der Universität zu Greifswald im Genuß des Stipendiums.

Das Stipendium wird zur Hälfte am 1. December, zur anderen Hälfte am 1. Juni jeden Jahres ausgezahlt.

Die erste Verleihung geschieht nicht vor dem 27. April 1888 und an Söhne hiesiger Bürger überhaupt erst dann, wenn sich der Capitalbestand bis zur Summe von 6000 Mark vermehrt hat.[1])

§ 5.

Die Verleihung steht dem Geheimen Regierungsrath Haenisch, nach dessen Ableben[2]) dem Curator der Universität Greifswald zu.

[1]) Das Capitalvermögen beträgt z. Z. 2706 M.

[2]) Geheimrath Haenisch ist am 21. März 1890 verstorben.

§ 6.

Die Bewerber haben ein Zeugniß der academischen Reife vorzulegen, den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit zu führen und ein von ihrer ordentlichen Obrigkeit auszustellendes Sittenzeugniß beizubringen.

Für die Söhne der Nachkommenschaft des Jubilars ist der Genuß des Stipendiums von dem Nachweis der Hülfsbedürftigkeit nicht abhängig und nur, wenn gleichzeitig mehrere Söhne der Nachkommenschaft des Jubilars auf der Universität sind, ist die größere Hülfsbedürftigkeit unter diesen für den Genuß des Stipendiums entscheidend.

Der Stipendiat muß sich während des Genusses des Stipendii auf der Universität zu Greifswald aufhalten.

§ 7.

Das Anrecht an das Stipendium geht durch Verlust des academischen Bürgerrechts und durch die Aberkennung der academischen Beneficien auf Grund stattgehabter Disciplinar-Untersuchung verloren. Dagegen wird durch die Erlangung eines academischen Grades die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

Beim Tode des Stipendiaten haben Erben und Gläubiger auf die noch nicht abgehobenen Raten des Stipendiums keinen Anspruch.

§ 8.

Im Falle das Stipendium in einem Jahr nicht vergeben oder eine Rate nicht abgehoben wird, kann der ersparte Betrag, nachdem der Capitalbestand die Summe von 6000 Mark erreicht hat, zur Dotation eines zweiten Stipendiums, und wenn nur ein Bewerber vorhanden, zur Erhöhung des Stipendiums verwandt werden; bis dahin wächst der ersparte Betrag dem Capital zu.

§ 9.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt in Gemäßheit dieser Statuten und nach den für die Verwaltung der academischen Stipendien im Allgemeinen geltenden Regeln durch Rector und Senat hiesiger Königlicher Universität.

§ 10.

Sollte es im Laufe der Zeiten nöthig werden, den einen oder anderen Punkt dieses Statuts zu ändern, oder aber einen Zusatz zu demselben zu machen, so steht es dem Königlichen Universitäts-Curator frei, desfallsige Vorschläge dem Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Greifswald, den 22. April 1887.

Rector und Senat
der Königlichen Universität Greifswald.

Die von Haselberg'schen Stipendien.

Die am 3. März 1876 zu Greifswald verstorbene verwittwete Frau Dr. von Haselberg hat der hiesigen Königlichen Universität in ihrem am 13. März 1876 publicirten Testament ein Capital von 30000 Mark behufs Errichtung einer Stipendienstiftung für Studirende jeder Facultät vermacht. Die Verwaltung dieser durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juni 1876 genehmigten Stipendien erfolgt durch Rector und Senat.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Testaments vom 29. März 1865 lauten:

II. § 4.

„Endlich setze ich hierdurch 10000 Thaler, buchstäblich Zehn Tausend Thaler, aus zu Stipendien für Studirende. Dieselben sollen zunächst und solange die Universität zu Greifswald existirt, von dieser, wenn sie aber einmal aufgehoben oder nach einem anderen Orte verlegt werden sollte, von dem Magistrate der Stadt Greifswald verwaltet werden."

„Die Zinsen jenes Capitals sollen jährlich in zwei gleiche Theile getheilt und jeder Theil zur Unterstützung eines Studirenden verwandt werden. Die Zahlungen an diese sollen vierteljährlich pränumerando geschehen."

„Berechtigt zu diesen Stipendien sollen nur solche Studirende sein, welche in Greifswald geboren sind oder deren Eltern zur Zeit der ersten Zuwendung daselbst wohnen, welche zugleich auf Grund ihres bisherigen Lebenswandels dessen würdig befunden werden und auch während des Genusses derselben sich dessen nicht unwürdig machen, und welche endlich zugleich das Zeugniß der Reife für die Universität erlangt haben und zur Zeit der ersten Zuwendung des Stipendii in Greifswald studiren."

„Wer einmal zum Genusse eines dieser Stipendien gelangt ist, dem soll es auch während seiner ganzen Studienzeit, selbst wenn er nachher andere Universitäten beziehen würde, gewährt werden, sofern er sich dessen nicht unwürdig zeigt; jedoch soll er dasselbe nicht länger als drei Jahre genießen und auch vor Ablauf dieser Zeit wieder verlieren, wenn einer meiner weiter unten bezeichneten Verwandten dazu berechtigt wird."

„Sollte die Verwaltung des Stipendii nach obiger Bestimmung an den Magistrat zu Greifswald kommen, so fällt natürlich die Bedingung, daß der Stipendiat in Greifswald studire, fort."

„Unter mehreren Bewerbern um diese Stipendien sollen diejenigen den Vorzug haben, welche von meinem Großvater, dem Landsyndicus Haselberg oder von meinem Vater, dem Präpositus Suderow in Neu-Kahlden abstammen und unter diesen beiderseitigen Abkömmlingen sollen wieder diejenigen vorgehen, welche von meinem Vater abstammen, eventuell diejenigen, welche dem Grade nach die Näheren sind."

„Endlich behalte ich mir vor noch selbst zu bestimmen, welchen Personen diese Stipendien zunächst zugewandt werden sollen."

Das Capitalvermögen beträgt z. Z. 30290 Mark; jedes der beiden Stipendien ca 605 Mark.

Das Hoefer'sche Stipendium.

Der am 10. Januar 1883 zu Greifswald verstorbene Professor Dr. Albert Hoefer hat in seinem am 15. Januar 1883 publicirten Testament der Universität zu Greifswald zu ihren Stipendienfonds den Betrag von 6000 Mk. in 4% Obligationen mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen alljährlich die Hälfte an einen hiesigen Studirenden des Sanscrit und der vergleichenden Grammatik, in Ermangelung eines solchen an einen hiesigen Studirenden der romanischen Philologie, und die andere Hälfte an einen hiesigen Studirenden der deutschen Philologie als Stipendium gezahlt werde.

Die Verwaltung dieses, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. April 1883 genehmigten Stipendiums wird vom academischen Senat geführt, dem auch die Bestimmung der Stipendiaten zusteht.

Das Stipendium wird auf ein Jahr verliehen, und in zwei Raten, Ende Juli und Weihnachten, gezahlt.

Zu Stipendien sind z. Z. jährlich verfügbar 219 Mark.

Das Graf von Keffenbrinck'sche Luther-Stipendium.

Die Stiftungsurkunde dieses Stipendiums, dessen Annahme durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. November 1884 genehmigt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

„In Veranlassung der heutigen evangelischen Lutherfeier habe ich beschlossen, wie hiermit geschieht, ein Stipendium für unbemittelte Studirende an der Königlichen Universität zu Greifswald zu begründen, um — wenn auch nur in so beschränktem Umfange — auch meinerseits dazu beizutragen, daß die Segnungen, die der große Reformator für das geistige Leben unseres Volkes erschlossen hat, möglichst vielen theilhaftig werden mögen.“

„Entquillen dieselben auch in erster Reihe auf dem Gebiete der Theologie, so ist es doch nicht meine Absicht, den Genuß dieses Stipendiums nur auf Studirende der Theologie zu beschränken, denn an jeder Stelle kann Gott, der Herr, gesucht und gefunden werden, und von jeder Stätte aus können die Heiligthümer unseres Volkes: Christenthum und Germanenthum gepflegt und gewahrt werden.

„Ich setze also hiermit dieses Stipendium in Höhe von Zweihundert Reichsmark jährlich für die Dauer meines Lebens fest, und hoffe und vertraue, daß meine Nachfolger, wenn ich sie hierzu auch nicht verpflichte, diese Zuwendung fortsetzen werden."

Des Näheren bestimme ich hiermit:

1. Der für dieses Stipendium ausgesetzte Betrag von 200 Mark wird alljährlich in zwei Raten von je 100 Mark an die Universitätskasse zu Greifswald am 15. April und am 15. October jeden Jahres pränumerando entrichtet.

2. Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch die für derartige Überweisungen competente academische Behörde, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ich selbst über das Stipendium verfügen, und daß solches geschehen, der vorgedachten Behörde vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres anzeigen sollte.

3. Das Stipendium soll ungetheilt verliehen werden und zwar stets für die Dauer eines ganzen Studienjahres, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß dasselbe mehrmalig — jedoch nicht öfters wie drei Mal — einer und derselben Persönlichkeit zugewiesen werden kann.

4. Die Überweisung des Stipendiums erfolgt nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit; indessen können desselben nur theilhaftig werden: „Studirende christlicher Religion und evangelischer Confession deutscher Nationalität;" in Concurrenzfällen sollen Pommern vor anderen den Vorzug haben.

So geschehen

Griebenow den 10. November 1883.

Ernst Graf von Keffenbrinck.

Die Administration dieses Stipendiums steht dem Rector und Senat zu.

Nach dem Senatsbeschlusse vom 30. April 1884 soll das Stipendium den vier Facultäten nach deren Reihenfolge je auf ein Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die Verleihung erfolgt in zwei Raten immer am Ende eines jeden Semesters.

Das Laurer'sche Stipendium.

Die Ehefrau des ordentlichen Professors in der medicinischen Facultät, Dr. Fr. Laurer, Ida geb. Krey, hat in einem Codicill vom 16. August 1858 zu ihrem am 11. Februar 1853 errichteten Testamente unter anderen Verfügungen dem Senat der Königlichen Universität Greifswald den Betrag von 500 Thalern mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen dieses Capitals zu einem Stipendium für Studirende jeder Facultät und zwar aus der Reihe ihrer Geschwisterkinder verwandt werden sollen.

Der Ehemann der Stifterin, Professor Dr. Laurer, hat im Jahre 1861 dies Legat auf 1000 Thaler erhöht und der letztwilligen Verordnung seiner Frau folgende ergänzende Bestimmungen hinzugefügt:

1. Die Verordnung meiner verstorbenen Frau, daß zunächst ihre Geschwisterkinder und deren Nachkommen zum Genuß des Stipendiums berechtigt sein sollen, ist auch auf meine Verwandten dieser Grade auszudehnen und treten dieselben in gleiche Rechte mit den Verwandten meiner verstorbenen Frau.

2. Die zum Genuß des Stipendiums berechtigten Verwandten sollen dasselbe auch für die Zeit genießen, während welcher sie andere Hochschulen Deutschlands besuchen.

3. Sind Candidaten aus der Reihe der vorbemerkten Verwandten, für welche das Stipendium zunächst bestimmt ist, nicht vorhanden, so soll in Übereinstimmung mit dem Codicill vom 16. August 1858, auch anderen, jedoch nur

hiesigen Studirenden jeder Facultät der Genuß des Stipendiums zu Theil werden.

4. Bewerben sich mehrere Gleichberechtigte um das Stipendium, so ist dasselbe unter Zweien derselben zu theilen. Dabei sollen jedoch diejenigen den Vorzug haben, welche sich dem Studium der Medicin oder der Naturwissenschaften widmen.

5. Die Vertheilung des Stipendiums bleibt mir vorbehalten; nach meinem Ableben[1]) aber geht die Disposition darüber in die Hände des Senats der hiesigen Universität über.

Greifswald, den 8. April 1861.

Dr. Laurer.

Nach einem am 26. April 1861 dem derzeitigen Rector Professor Dr. Hoefer mündlich ausgesprochenen Wunsche des Dr. Laurer soll das Stipendium immer an zwei Studirende vergeben werden.

Die Statuten enthalten keine Bestimmung darüber, auf wie lange das Stipendium verliehen werden soll; die Verleihung ist bisher immer auf drei Jahre erfolgt.

Der Betrag jedes Stipendiums ist z. Z. 60 Mark.

Die Lembke'sche Stiftung.

Der am 7. Januar 1686 zu Barth geborene, am 22. September 1746 als Doctor und Professor der Medicin zu Greifswald verstorbene Johann Lembke hat in seinem Testament vom 30. April 1746 ein Capital von 8000 Thalern zu Stipendien für Studirende ausgesetzt.

Die betreffenden Bestimmungen des Testaments haben folgenden Wortlaut:

„Endlich so legire auch zu einem Stipendio für die studirende Jugend, fürnemlich aus meiner Familie,

[1]) Professor Dr. Laurer ist am 23. November 1873 gestorben.

8000 Rthlr., schreibe Achttausend Reichsthaler, welche zinsbar zu bestätigen, und die jährlichen Zinsen unter acht, auch wenigere Studirende, wie aus folgender Erklärung deutlich erhellen wird, ausgetheilet werden sollen."

„Ich ersuche demnach Magnificum Dn. Rectorem und venerandum Concilium Academicum gehorsamst, die Administration von diesem Stipendio zu übernehmen und dahin zu sorgen, daß ein solches Stipendium oder Capital, auf Zinsen sicher bestätiget, die Zinsen jährlich richtig eingefordert, und an denen Stipendiaten richtig ausgezahlet werden mögen."

„Wie ich dieses Stipendium fürnemlich zum Nutzen derer aus meiner Familie Studirenden legiret habe; So soll Magnif. Dom. Rector und vener. Concilium Academicum Niemandem dazu verstatten, er wäre dann von dem allhier im Lande sich befindenden Aeltesten aus meiner Familie ihnen vorgeschlagen worden, und soll dieser Aelteste verbunden seyn, wenn jemand aus meiner Familie sich hier im Lande befindet, der studiret hat, denselben wegen des vorzuschlagenden Subjecti mit zu Rath zu ziehen, und wenn jemand aus meiner Familie ist, der sich denen Studiis widmet, denselben vor allen anderen vorzuschlagen, massen die aus meiner Familie, ohne kundbare sehr erhebliche Ursache, nicht vorbei gegangen, noch andere ihnen, vielmehr sie allen anderen vorgezogen werden sollen."

„Wie denn auch die aus meiner Familie schon im achtzehnten Jahre, und ohnerachtet, wenn sie auch noch auf Schulen sind, zu Hebung dieses Stipendii fähig seyn sollen, dasselbe auch auf sechs Jahre, und zwar jedes Jahr doppelte Portion, nämlich jährlich 100 Rthlr., schreibe hundert Reichsthaler, genießen sollen."

„Dahingegen ein anderer, er sei aus Barth gebürtig, oder eines Professoris Sohn, oder jemand von meiner Frauen Verwandten, nur jährlich 50 Rthlr., schreibe fünfzig Rthlr., bekommt."

„Wann aber in meiner Familie keiner vorhanden ist, der sich denen Studiis widmen wollte; so soll alsdann der hier im Lande sich befindende Aelteste aus

meiner Familie, mit Zuziehung eines Literati aus derselben, wofern einer im Lande vorhanden ist, wechselweise, oder, so viel thunlich, nach der Ordnung einen, oder anderen von den Barthschen Stadt-Kindern, oder auch von hiesiger Herrn Professorum Söhnen, oder von meiner Frauen Verwandten, vorschlagen, welcher jedoch nicht eher zu diesem Stipendio admittirt werden soll, er habe denn ein Specimen Academicum abgeleget, und seinen Fleiß und Geschicklichkeit, insbesondere publice respondendo, bewiesen, alsdann er dieses Stipendium auf 3 Jahre, und zwar jährlich 50 Rthlr., schreibe Funfzig Reichsthaler, genießen soll."

„Dahingegen die aus meiner Familie zu Ablegung dieses Speciminis Academici eben nicht so verbunden seyn sollen, ob sie gleich, wo nicht vor, doch während der, oder nach genossener Hebung dieses Stipendii, dazu anzumahnen sind."

„Hiebei will jedoch ausdrücklich bedungen haben, daß aus meiner Familie zu gleicher Zeit nicht mehr, als aufs Höchste drei, dieses Stipendium genießen, aber wohl weniger, damit Fremde allemal, aufs Wenigste zwei einfache Portiones, nemlich jede zu 50 Rthlr., schreibe Funfzig Reichsthaler, jährlich heben können."

„Sollten aber, so wenig aus meiner Familie, als von Barthschen Stadtkindern, oder hiesiger Herrn Professoren Söhnen, oder meiner Frauen Verwandten, einige vorhanden seyn, die dieses Stipendium genießen könnten; so soll alsdann der Aelteste aus meiner Familie, mit Zuziehung des ältesten Gelehrten aus derselben, andere fleißige und geschickte hiesige Landeskinder dazu dem Concilio Academico in Vorschlag bringen und präsentiren."

„Alle aber, sowohl meine Verwandte als Fremde, so dieses Stipendium genießen, sollen verbunden seyn, aufs wenigste zwei Jahr auf hiesiger Greifswaldischen Universität zu studiren."

Dieser Anordnung des Stifters gemäß bestehen fünf Lembkesche Stipendien, nemlich drei größere und zwei kleinere. Zu jenen, wovon jedes jetzt, infolge Sinken des Zinsfußes,

jährlich 294 M. 97 Pfennig beträgt, sind vorzugsweise diejenigen Studirenden, die zur Familie des Stifters gehören, berechtigt. Zu den beiden kleineren Stipendien, wovon jedes jetzt jährlich 147 M. 48 Pfennig beträgt, concurriren

a) Studirende, die aus Barth gebürtig sind.

b) studirende Söhne der Greifswaldischen Professoren und

c) diejenigen Studirenden, die zur Familie der Frau des Stifters gehören,

und es wird zwischen diesen eine Alternirung beobachtet, jedoch so, daß derjenige, der recipirt ist, wenn er den Bestimmungen der Stiftungsurkunde genügt, den Genuß auf drei nach einander folgende Jahre zu erwarten hat, vorausgesetzt, daß er während derselben seine academischen Studien fortsetzt.

Die Berechtigten zu den kleineren Stipendien concurriren gleichmäßig auch zu den größeren, wenn diese, in Ermangelung Berechtigter aus der Familie des Stifters, vacant sind; jedoch können diese nur eventualiter hierzu Berufenen dann auch von den größeren Stipendien nur jährlich 147 M. 48 Pfennig auf 3 Jahre erhalten, und sie müssen auch die sonstigen Bedingungen erfüllen.

Sind überall keine solche Berechtigte da, die der Stifter ausdrücklich berufen hat, so können dann auch andere Landeskinder, die sich dem Studio der Wissenschaften widmen, und sich durch Fleiß und gute Kenntnisse auszeichnen, zum Genuß verstattet werden; immer erhalten sie dann nur auf drei Jahre jährlich 147 M. 48 Pfennig.

Diejenigen Bewerber, die auf Grund ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter oder dessen Ehefrau[1]) das Stipendium beanspruchen, haben diese Verwandtschaft nachzuweisen.

Im Uebrigen müssen sämmtliche Bewerber im Besitze des Maturitätszeugnisses sein (cf. Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 30. October 1825). Im Jahre 1872 präsentirten die Collatoren zu den beiden kleinen Stellen zwei Verwandte des Stifters, die noch das Gymnasium besuchten. Der academische

[1]) Die Genealogie der Famlie des Stifters und die seiner Ehefrau ist abgedruckt bei Gesterding: „Über Greifswaldische Stipendien" p. 228 ff.

Senat fand diese Präsentation den Vorschriften der Stiftungsurkunde nicht entsprechend, weil zu den kleinen Stellen keine Verwandte des Stifters und nur wirkliche Studirende zuzulassen seien; er forderte deshalb die Collatoren zu einer anderen Präsentation auf. Dieselben glaubten jedoch dieser Aufforderung nicht nachkommen zu können, beharrten vielmehr bei ihrer früheren Präsentation. Der academische Senat verblieb jedoch bei seinem Beschlusse und stellte den Collatoren den Weg der Klage anheim; derselbe ist jedoch nicht beschritten.

Collatoren der Stiftung sind z. Z. die Herren: Kaufmann August Beug in Barth und Pastor Danckwardt in Stralsund.

Das v. Mevius'sche Stipendium.

David v. Mevius, früher Professor der Rechte zu Greifswald, dann Syndicus der Stadt Stralsund und zuletzt Vicepräsident des Tribunals zu Wismar hat in seinem Testament vom Jahre 1644 ein Capital von 600 Gulden oder 300 Thalern Pomm. Courant zu einem Stipendium für Studirende ausgesetzt und dabei Folgendes verordnet:

„Es sollen solche 600 Gulden, darauf die Obligation lautet, bei der löblichen Universität zu ewigen Zeiten unwiderruflich verbleiben, also und dergestalt, daß von den jährlichen Zinsen, als 6 pro Cento, so zusammen 36 Gulden austragen, einem armen Studioso, der dessen dürftig und würdig sey, zur bessern Continuation seiner studiorum in bemeldeter Universität daselbst, davon 30 Gulden jährlich sollen gereichet werden, 6 Gulden aber der pro tempore Magnificus Rector einbehalte."

„Die Collation dieses Benificii thue ich mir, so lange ich nach Gottes Willen lebe, vorbehalten, nach meinem Absterben aber soll dieselbe bei meinen Erben und Nachkommen verbleiben, also, daß unter meinen nächsten Blutsfreunden der älteste jährlich dem Magnifico Rectori einen Studiosum präsentire, und, wenn dieser von demselben

capabel erkannt würde, ihm die Gelder anweise; da auch ex familia jemand wäre, der dessen bedürftig, derselbe den Vorzug vor einem Fremden haben soll."[1])

In Folge dieser Anordnung ist das Stiftungscapital nach dem im Jahre 1670 erfolgten Ableben des Stifters stets in der Verwaltung der Universität geblieben. Von den jährlich aufkommenden Zinsen, deren Betrag sich je nach dem Zinsfuße richtet, erhält der jedesmalige Rector $^1/_6$, ein Studirender aber $^5/_6$. Das Recht der Collatur steht observanzmäßig dem ältesten Agnaten zu.

Im Jahre 1882 übertrug der Familienälteste Baron de Mevius zu Rhisnes in Belgien die Ausübung der Collatur dem academischen Senate und beschloß letzterer am 30. November 1882 das Stipendium in derselben Weise, wie bei mehreren andern Stipendien, den Facultäten der Reihe nach zu überlassen.

Der Stipendiat muß hier studiren und geschieht die Verleihung auf 3 Jahre.

Das Stipendium beträgt z. Z. jährlich 34,42 Mark.

Die Overkamp'sche Stiftung.

Georg Wilhelm Overkamp, Professor der morgenländischen Sprache an der Universität zu Greifswald, hat in seinem Testament vom 28. September 1787 außer mehreren anderen Stiftungen auch ein Stipendium für Studirende errichtet und dazu ein Capital von 600 Thalern ausgesetzt. Die näheren von ihm dabei gemachten Bestimmungen sind folgende:

1. Studirende von der Descendenz des Stifters erhalten den Vorzug und können mithin andere nur in Ermangelung derselben zum Genusse gelangen.
2. Der Stipendiat muß hier studiren und vor der dritten Hebung eine öffentliche Rede über die Segnungen der

[1]) Die Genealogie der Familie Mevius ist abgedruckt bei Gesterding: Ueber Greifswaldische Stipendien Seite 154 ff.

Reformation halten. Die Descendenten des Stifters sind hiervon befreit.

3. Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen.

4. Den jedesmaligen Familienältesten steht die Collatur zu.

Collator des Stipendiums ist z. Z. das Familienmitglied Pharmaceut Warnekros, welcher Rector und Senat bevollmächtigt hat.

Nach einem Senatsbeschluß vom 24. Juli 1882 ist dies Stipendium den vier Facultäten nach deren Reihenfolge zur Vertheilung überlassen.

Das Stipendium beträgt z. Z. 88,74 Mark.

Die Plüschke'sche Stiftung.

Die am 3. April 1891 verstorbene Wittwe des Professors Robert Adolf Plüschke, Wilhelmine geb. Stroem hat in ihrem Testament vom 17. November 1885 der Universität Greifswald die Summe von 18000 Mark als ein Legat zu dem Zwecke vermacht, daß die Zinsen dieses Capitals zu Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie oder der Philosophie während ihres Studiums in Greifswald verwendet werden. Die nähere Art der Verwendung soll nach der Bestimmung der Erblasserin lediglich dem Ermessen des jedesmaligen Rectors der Universität überlassen bleiben. Nachdem zu der Annahme dieses Legats durch Cabinetsordre vom 20. April 1892 die landesherrliche Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt worden, daß aus diesem Legat an vier entferntere Verwandte der Stifterin eine Unterstützung von je 1500 Mark, zusammen 6000 Mark gewährt würden, sind in Ausführung der von der Erblasserin in ihrem Testamente angeordneten Grundsätze die nachstehenden, durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 29. Juli 1892 bestätigten

Satzungen

aufgestellt:

§ 1.

„Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Unterstützungen an auf der Universität Greifswald immatri-

culirte Studirende der theologischen [und philosophischen Facultät, welche dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehören."

§ 2.

„Das Stiftungscapital beträgt augenblicklich 11415 Mark[1]) und soll allmählich durch jährliche Capitalansammlung eines Theiles der aufkommenden Zinsen auf den Bestand von 20000 Mark gebracht werden. Dieses Capital ist von Rector und Senat zu verwalten und zinsbar anzulegen und zwar sind hierbei dieselben Grundsätze zu befolgen, welche für die Bestätigung von Mündelgeldern jetzt gesetzlich gelten oder künftig in Geltung kommen."

§ 3.

„Von den aufkommenden Zinsen ist jährlich $^1/_6$ zurückzustellen, welches dem Capitalfonds solange zufließt, bis dieser den Betrag von 20000 Mark erreicht hat.

Sobald der Capitalfonds auf diesen Betrag angewachsen ist, hört jede weitere Verbesserung desselben auf und es sind die sämmtlichen Einkünfte zu dem stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden."

„Kommen etwa in einem Jahre nicht alle Zinsen zur Vertheilung, so soll der bezügliche Betrag im nächsten Jahre zur Erfüllung des stiftungsmäßigen Zweckes mitverwandt werden."

§ 4.

„Der jedesmalige Rector verfügt über die disponiblen Beträge nach freiem Ermessen; insbesondere bleibt ihm anheimgestellt, zu bestimmen, ob und welche Auflagen den Bewerbern bezüglich ihrer Würdigkeit gemacht werden sollen. Die Höhe der einzelnen Unterstützungen soll in der Regel nicht unter 25 Mark betragen und die Summe von 50 Mark nicht übersteigen."

---

[1]) Nach Abzug der gesetzlichen Stempelgebühren.

§ 5.

„Die Zuwendungen aus dieser Stiftung werden nicht in Anrechnung gebracht bei der Vertheilung der sonstigen Beneficien.“

§ 6.

„In Betreff der Kassen- und Rechnungsführung soll es bei dieser Stiftung ebenso gehalten werden, wie bei den übrigen von Rector und Senat verwalteten Stiftungen.“

Greifswald, den 6. Juli 1892.

Rector und Senat der Königlichen Universität.

Die Scheffel'sche Stiftung.

Christian Stephan Scheffel, Doctor und Professor der Arzneikunde in Greifswald hatte in seinem Testamente vom Jahre 1759 ein Capital von 4000 Reichsthalern zu Stipendien für Studirende ausgesetzt. Nach seinem Tode entstanden hierüber zwischen seinen Erben und der Königlichen Universität Differenzen, welche durch Vergleich vom 14. October 1760, bestätigt von der Königlichen Regierung zu Stralsund am 15. December 1760, beigelegt worden sind.

Der Vergleich enthält folgende Bestimmungen:

1. Die gesammten Scheffel'schen Erben und Geschwister entsagen für sich selbst und für ihre jetzt lebenden Kinder und Nachkommen alles Rechtes an dem Genuß eines Familien-Legati bei hiesiger Academie, der Präsentation dazu, oder sonstiger Befugnisse, die den Erben oder Nachkommen der Stifter solcher Legatorum zukommen können.

2. Anstatt der auf den Todesfall der Frau Professorin zu zahlenden 4000 Thlr. zahlen erwähnte Erben jetzo gleich bei Zeichnung und nach erfolgter Landes-Obrigkeitlichen Ratihabition eine Obligation von 1000 Thlr. an die Academie zu einem Stipendio in dem Maße, daß entweder

sofort von den davon fallenden Zinsen für einen oder mehrere Stipendiaten 50 Thlr. ausgesetzt werden, und Rector und Structuarius[1]) zu der ihnen bestimmten Hebung gelangen, oder die Zinsen von diesem Capital zu demselben bis auf den Todesfall der Frau Wittwe geschlagen, und das Stipendium dadurch zu einer desto ansehnlichern Größe gebracht werde.

3. In beiden Fällen behält die Königliche Academie eine ganz freie Disposition über ein solches Stipendium, es würdigen Subjecten, besonders von den beym sel. Herrn Testatore in Andenken gekommenen Söhnen der Herrn Professoren nach einer freyen Wahl zuerkennen und auszuzahlen. Sollte sich

4. in Zukunft ein Scheffel'scher Descendent Studirens halber bei der hiesigen Academie aufhalten und um dieses Stipendium gebührend beim Concilio Academico anhalten: So wird dasselbe nach Befinden der Umstände auch einem solchen damit zu willfahren suchen, jedoch nicht länger, als er sich wirklich bei der Academie Studirens halber aufhält, und ohne daß andere zu der perception wirklich recipirte dadurch gekränket werden.

Durch Concilbeschluß vom 21. Juni 1830 und neuerdings durch Senatsbeschluß vom 17. Juni 1892 ist bestimmt, daß der Stipendiat, wenn er die Universität Greifswald verläßt, den Genuß des Stipendiums verliert.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf drei Jahre. Das Stiftungscapital beträgt z. Z. 4427,97 Mark, der jährliche Zinsertrag 176,72 Mark.

Die Schömann-Stiftung.

Für diese durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. April 1864 genehmigte Stiftung bestehen folgende vom Herrn Unterrichts-Minister am 7. Juli 1864 bestätigte

[1]) d. h. Universitätskassenrendant.

Statuten.

Nachdem es zum Abschluß der Sammlung gekommen, welche die Freunde, Collegen und Mitbürger des der Universität Greifswald angehörigen Geheimen Regierungs-Rathes Professor Dr. Schömann zu dem Ende unternommen, um dem am 20. Juni 1863 begangenen 50jährigen Amts-Jubiläum desselben durch Errichtung eines mit der Universität Greifswald zu verbindenden Stipendiums ein bleibendes Andenken zu schaffen, ist es für nöthig erachtet, die darauf bezüglichen Statuten zu entwerfen, und sind solche auf Vorschlag des Jubilars, nach Maßgabe der in der Stiftungs-Urkunde getroffenen Bestimmungen, in folgender Weise festgestellt.

§ 1.

Die Stiftung soll einem Studirenden der Philologie,[1] welcher durch Talent und Fleiß sich auszeichnet, während seiner Studienzeit auf der Universität Greifswald eine Unterstützung gewähren und vorzugsweise einem Preußischen Unterthan ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu Theil werden.

§ 2.

Als Fonds der Stiftung dienen:

a) das zur Zeit vorhandene, bei der Königl. Universitätskasse hierselbst niedergelegte Capital von 1765 Thlr.,
b) die aus den Zinsen des Capitals hinzuzufügenden Ersparnisse.

§ 3.

Zur Zahlung des Stipendii werden verwandt:

a) bis das Stiftungs-Capital die Höhe von 2000 Thl.[2] erreicht haben wird, alljährlich eine Summe von 70 Thl.
b) wenn sich der Capitalbestand bis zur Summe von 2000 Thl. vermehrt hat, $^{19}/_{20}$ der Zinsen, wogegen $^{1}/_{20}$ der Zinsen dem Stamm-Capital zuwächst.

---

[1] Durch Beschluß des academischen Concils vom 1. Juli 1879 ist festgesetzt, daß das Stipendium nur an Studirende der klassischen Philologie verliehen werden darf.

[2] Das Capital beträgt z. Z. 6617,32 Mark.

Die Stiftungs-Fonds bleiben unter allen Umständen unangreifbar.

§ 4.

Die Verleihung des Stipendii geschieht am 1. December jeden Jahres und erfolgt der Regel nach auf ein Jahr, kann jedoch derselben Person auch für ein zweites und drittes Jahr von Neuem zu Theil werden.

Das Stipendium wird zur Hälfte am 1. December, zur anderen Hälfte am 20. Juni jeden Jahres ausgezahlt.

Die erste Verleihung geschieht am 1. December 1864.

§ 5.

Die Verleihung steht dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schömann,[1]) nach dessen Ableben dem Senat der Universität Greifswald zu.

§ 6.

Die Bewerber haben ein Zeugniß der academischen Reife vorzulegen, den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit zu führen und ein von ihrer ordentlichen Obrigkeit auszustellendes Sittenzeugniß beizubringen. Der Stipendiat muß sich während des Genusses des Stipendii auf hiesiger Universität aufhalten und den philologischen Studien obliegen.

Das Anrecht an das Stipendium geht durch den Verlust des academischen Bürgerrechts und durch die Aberkennung der academischen Beneficien auf Grund stattgehabter Disciplinar-Untersuchung verloren.

Dagegen wird durch die Erlangung eines academischen Grades die Perceptions-Fähigkeit nicht aufgehoben.

Beim Tode des Stipendiaten haben Erben und Gläubiger auf die noch nicht abgehobenen Raten des Stipendiums keinen Anspruch.

§ 7.

Im Falle das Stipendium in einem Jahre nicht vergeben oder eine Rate nicht abgehoben wird, kann die ersparte Summe

[1]) Geheimrath Schömann ist am 25. März 1879 verstorben.

zur Dotation eines zweiten Stipendiums für das folgende Jahr verwandt werden.

§ 8.

Zur Beaufsichtigung dieser Stiftung werden Rector und Senat hiesiger Universität bestellt; die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch die Vermittelung der Königl. Academischen Administration, in Gemäßheit dieser Statuten und nach den Regeln, die für die Verwaltung der academischen Stipendien, im Allgemeinen hierselbst gelten.

§ 9.

Sollte es im Laufe der Zeiten nöthig werden, den einen oder andern Punkt dieses Statuts zu ändern oder aber einen Zusatz zu demselben zu machen, so ist darüber vom Rector und Senat die Meinung des gesammten Concils hiesiger Universität einzuholen.

Imgleichen haben die Stipendiaten für den Fall, daß sich zwischen ihnen und der Collatur, wider Erwarten, Differenzen erheben sollten, solche dem gesammten Concil zur definitiven Entscheidung vorzulegen, und behält es bei dem Ausspruche, den das Concil gethan, sein Bewenden.

Der Weg Rechtens findet in dieser Beziehung überall nicht statt.

Greifswald, am 10. März 1864.

Rector und Senat
der Königlichen Universität Greifswald.

Die v. Spieren'sche Stiftung.

Gustav Benjamin von Spieren, Pastor zu Samtens auf der Insel Rügen hat in seinem Testament vom 18. Februar 1803 unter anderem auch eine Stipendienstiftung errichtet. Die bezüglichen Bestimmungen des Testaments sind folgende:

§ 1.

„Zu meiner einzigen, wahren und unbezweifelten Erbin setze ich hierdurch meine Haushälterin, Namens Tugendreich Ursula Stümern ein, jedoch dergestalt, daß sie zu ihrer freien Disposition Eintausend Reichsthaler eigenthümlich haben und behalten, daneben auch von Eintausend vierhundert Reichsthalern auf ihre Lebenszeit die Zinsen genießen, über das Capital dieser 1400 Rthlr. aber überall keine Disposition haben, sondern solche, wie ich im Folgenden bestimmen werde, dem Königlichen Consistorio in Greifswald überlassen seyn soll.“

§ 7.

„Das Capital der Eintausend vierhundert Reichsthaler, wovon nach dem § 1 dieses Testaments meiner eingesetzten Erbin auf ihre Lebenszeit der Genuß der Zinsen zugesichert ist, so wie alles übrige, was aus dem Verkaufe meines Inventarii und Mobiliare herauskommt und nicht bereits im Obigen disponiret worden, bestimme und setze ich hiemit zu einem Stipendio für arme Studirende fest und ernenne hierdurch das Königliche Hochehrwürdige geistliche Consistorium zu Administratoren dieses Stipendii, mit dem Ersuchen, für die sichere zinsbare Bestätigung des Capitals stets zu sorgen, die Zinsen aber nachstehendermaaßen zu disponiren:

„Es sind nemlich solche als eine Beihülfe für arme Predigersöhne, welche Theologie studiren wollen, bestimmt, jedoch nur für solche, welche sich vornemlich durch gute Eigenschaften dazu qualificiren, daß sie daran Theil nehmen können; bei der Auswahl der Stipendiaten, welche dem jedesmaligen Hochehrwürdigen geistlichen Consistorio überlassen bleibt, wird dasselbe hierauf vorzüglich Bedacht zu nehmen haben.“

„Die Predigersöhne aus Rügen oder Pommern sollen allemal den Vorzug für Fremde haben, jedoch sollen auch Fremde nicht ausgeschlossen seyn, falls das Königl. Hochehrwürdige geistliche Consistorium unter den Einheimischen

kein Subject finden sollte, welches sich durch gute Eigenschaften zur Theilnahme an diesem Stipendio qualificirte."

„Ein jeder, dem solches von dem Königlichen Consistorio zuerkannt worden, hat dasselbe drei Jahre lang zu genießen, wonächst es wieder einem andern zuzutheilen ist."

„Ich wiederhole hierbei, daß meiner eingesetzten Erbin Tugendreich Ursula Stümern, so lange sie lebt, der Genuß der Zinsen von den in dem § 1 dieses Testaments erwähnten 1400 Rthlr. zu lassen, und solche nur erst nach ihrem Tode dem Stipendio accresciren sollen. Das Capital selbst stehet jedoch gleich nach meinem Tode unter der Obsorge des Königlichen Hochehrwürdigen geistlichen Consistorii."

Die Tugendreich Ursula Stümern ist am 28. April 1808 verstorben.

Das Königliche Consistorium hat durch Beschlüsse vom 11. April und 12. September 1810 für die Verwendung des Stipendiums zwei leitende Grundsätze aufgestellt, welche dahin lauten:

1. Es sollen immer drei Stipendiaten und zwar drei Jahre hindurch das Stipendium genießen.
2. Das Königliche Consistorium soll keine Anwartschaften auf den künftigen Genuß des Stipendiums ertheilen.

In Folge der Justiz-Organisation vom 2. Januar 1849 wurde das Greifswalder Consistorium, welches aus Universitätslehrern bestand, aufgehoben und die Verwaltung und Collation dieses Stipendiums durch Ministerialerlaß vom 20. März 1850 der Universität Greifswald übertragen.

In Ansehung der Verwaltung und Verleihung des Stipendiums hat der academische Senat in der Sitzung vom 19. April 1850 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verwaltung der Spieren'schen Stiftung geschieht wie die aller übrigen Universitätsstipendien; an der Verleihung nimmt die theologische Facultät in der Weise theil, daß ihr der Senat die bei ihm eingegangenen Bewerbungen jedes Mal zur Begutachtung vorlegt, der Decan über diese

Gutachten im Senat berichtet und auf Grund hiervon alsdann der Senat die Wahl vollzieht. Dabei ist der Facultät noch das doppelte Recht zugestanden worden, sowohl daß sie ihr Gutachten auch auf Studirende ausdehnen darf, die sich, obwohl im Besitz der erforderlichen Eigenschaften, doch aus irgend welchem Grunde nicht ausdrücklich um das Stipendium beworben haben, als auch, daß der Senat auf keinen der Bewerber seine Wahl lenken soll, gegen den sich etwa die Facultät mit Gründen erklärt hat, vorausgesetzt, daß dem Senate über den Ausgeschlossenen nicht entgegengesetzte Thatsachen bekannt geworden sind, für welchen Fall alsdann zwischen Senat und Facultät ein Verständigungsverfahren einzuschlagen sein wird."

Durch die Beschlüsse des Senats vom 4. Juli und 10. Dezember 1851 ist festgesetzt, daß

1. die Stipendiaten hier studiren müssen,
2. das Stipendium in zwei Raten — Trinitatis und Weihnachten — gezahlt wird,
3. jeder der drei Stipendiaten 150 Mark jährlich erhält und der verbleibende Rest der Zinseinnahme als einmalige Unterstützung Trinitatis an einen oder zwei Studirende der Theologie vertheilt wird.

Das Stiftungsvermögen beträgt z. Z. 13935 Mark, der jährliche Zinsertrag 557,40 Mark.

Das von Szirmay'sche Stipendium.

Thomas von Szirmay, Kaiserlich Östreichischer Husarenoberst, hat am 17. Juni 1743, zu welcher Zeit er mit seinem Regimente in Deutschland und zwar in der Nähe von Nürnberg stand, Folgendes festgesetzt:

„Circa 1706 annum et subsequentes qua alumnus Regius gloriosissimae quondam memoriae Caroli XII

triennio alumnio[1]) in Academia Gryphiswaldensi sub Doctore Meyero fruebar, destinavi pro sex Hungaris nationis meae, quos consanguinei mei denominaturi sunt, ibidem in gloriam Dei fundationem trium millium florenorum illocare, ut quolibet anno quilibet quinquaginta florenis studia sua promovere possit."

Die Universität, durch ein Schreiben des Pastors Mörl in Nürnberg vom 19. Juni 1743 von dieser Schenkung benachrichtigt, nahm dieselbe an. Bevor jedoch diese Annahmeerklärung in die Hände des Stifters kam, war derselbe bereits gestorben, und seine hinterbliebene Wittwe hatte von den zu Stipendien ausgesetzten 3000 Gulden an die zur freien Reichsstadt Nürnberg gehörige Universität Altorf, wo ihr Ehegatte beerdigt war und von der dortigen Universität ein feierliches Leichenbegängniß erhalten hatte, 2000 Gulden ausgezahlt, zu welcher Zuwendung sie sich für berechtigt erachtete, weil sie die von ihrem Ehegatten zu Gunsten der hiesigen Universität geschehene Verfügung als rechtlich zustande gekommen nicht anerkannte.

Hierdurch wurde ein Rechtsstreit der Universität Greifswald gegen die Stadt Nürnberg und die ihr gehörige Universität Alto r veranlaßt, der am 24. Januar 1748 von dem Kaiserlichen Reichs=f kammergericht zu Wetzlar dahin entschieden wurde, daß letztere die ihr zugewandten 2000 Gulden mit Zinsen an die Universität zu Greifswald restituiren, diese aber wegen der übrigen 1000 Gulden

---

[1]) Da die Ungarn lutherischer Confession für ihre jungen Theologen eine Beförderung ihrer Studien in Deutschland wünschten, so wandten sich im Jahre 1705 die beiden ungarischen Edelleute Nikolaus Szirmay und Michael Metzel an den damals in Polen stehenden König Carl XII. von Schweden mit der Bitte, er möge in Greifswald eine Stiftung errichten, durch deren Hülfe einige ungarische Jünglinge dort Theologie studiren könnten. Der König entsprach diesem Gesuche und verordnete am 30. Juli 1705 im Feldlager zu Rawicz in Polen, daß fortan vier in Greifswald Theologie studirende Ungarn in die Zahl der Königlichen Alumnen aufgenommen und mit jährlichen Stipendien unterstützt werden sollten.

Thomas von Szirmay, der Stifter obigen Stipendiums gehörte vom Jahre 1706 an drei Jahre lang zu diesen Königlichen Alumnen cfr. Kosegarten: „Geschichte der Universität Greifswald" Theil I. Seite 277.

an die Wittwe und die Erben des Obersten von Szirmay verwiesen werden solle.

Dieser Entscheidung gemäß ist die Universität Greifswald in den Besitz von $^2/_3$ des Stiftungscapitals gelangt, die vorbehaltene Klage gegen die Wittwe und Erben wegen des übrigen $^1/_3$ aber unterblieben.

Das Stipendium ist nur für hier studirende Ungarn bestimmt, welche von der Familie des Stifters präsentirt werden müssen.

Wenngleich nach dem Willen des Stifters das Stipendium an sechs Ungarn vergeben werden sollte, so sind doch bis zum Jahre 1879 nie mehr als zwei Studirende zum Genusse des Stipendiums präsentirt und vom academischen Senate zugelassen worden, weil das Capital zu klein und die Zinsen zu gering waren. Nachdem jedoch im Laufe der Zeit beim Mangel von Bewerbern das Stiftungscapital auf über 32000 Mark angewachsen war, beschloß der Senat im Februar 1879 die Zinsen des Capitals, dem Willen des Stifters entsprechend, an sechs Stipendiaten zu vertheilen und ersuchte den Familienältesten in Zukunft, und zwar zunächst für das Sommersemester 1879 sechs Stipendiaten zu präsentiren mit dem Hinzufügen, daß, wenn der Collator eine geringere Zahl präsentiren würde, jeder nur $^1/_6$ der Zinsen erhalten und der verbleibende Zinsenrest capitalisirt werden würde.

Auf die Erklärung des Collators Paul von Szirmay auf Rakocz, daß er sich hierzu nicht verstehen könne, beschloß der academische Senat unter dem 7. April 1879 die Zahl der Stipendiaten vorläufig auf drei zu beschränken und jedem derselben $^1/_3$ der Zinseneinnahme als Stipendium zu verleihen. Dieser Beschluß wurde dem Collator mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß, wenn er künftig weniger als drei Stipendiaten präsentire, die ausfallenden Beträge capitalisirt werden würden.

Im Jahre 1884 entstand zwischen den Familienmitgliedern Joseph von Szirmay zu Nagy-Michály und Georg von Szirmay zu Héthars ein Streit über die Berechtigung zur Präsentation der Stipendiaten. Der academische Senat beschloß daher am 9. Juni 1884 die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen,

die Verleihung der Stipendien bis zum Austrag der Sache zu sistiren und die Zinsen zur Verbesserung des Capitals zu verwenden. Der Proceßweg scheint nicht beschritten zu sein, vielmehr eine Einigung unter den Parteien stattgefunden zu haben, denn im December 1887 wurden von den beiden gedachten Familienmitgliedern gemeinschaftlich zwei hier studirende Ungarn dem Senate präsentirt, der diese Präsentation anerkannte.

Im Jahre 1889 wurde Georg von Szirmay wegen Veruntreuung im Amte zu einer Kerkerstrafe verurtheilt. Der academische Senat erhielt hiervon Kenntniß und beschloß auf Grund eines ausführlichen Gutachtens des Professors der Rechte an hiesiger Universität, Dr. Stoerk, dem Georg von Szirmay das Mitpräsentationsrecht zu verweigern. Nunmehr erhob ein anderes Familienmitglied, nämlich Balamar von Szirmay in Eperjes, den Anspruch auf das Präsentationsrecht. Von diesem Anspruche wurde vom Senate dem Herrn Joseph von Szirmay Mittheilung gemacht und scheint letzterer das Mitpräsentationsrecht anerkannt zu haben; es sind wenigstens bis jetzt die Stipendiaten immer gemeinschaftlich von ihm und Balamar von Szirmay präsentirt und ist auch diese Präsentation vom Senate anerkannt.

Das Stiftungscapital beträgt z. Z. 46354,51 Mark. Die Zinsen jährlich 1931,66 Mark, mithin jedes der drei Stipendien rund 643 Mark.

Das Tillberg'sche Stipendium.

Der am 26. März 1859 verstorbene Professor der Mathematik und Physik der Königlichen Universität Greifswald, Dr. Gustav Salomo Tillberg, hat in seinem am 18. September 1848 errichteten und durch Codicill vom 2. October 1858 modificirten Testamente ein Capital von 1000 Thalern zur Gründung eines Tillberg'schen Stipendiums bei der hiesigen Universität ausgesetzt. Die betreffenden Bestimmungen des Testaments lauten:

§ 3.

„Setze ich zu einem bei der hiesigen Königlichen Universität zu gründenden Tillberg'schen Stipendium ein Capital

von 1000 Rthlr., buchstäblich Tausend Thaler Preuß. Courant aus und weise solches auf dasjenige Geld an, das ich in den von Hagenow'schen Gütern stehen habe und durch ganz vorzügliche Rechte gesichert ist, wobei ich wünsche, daß es auch für immer darin bestätigt bleibe."

„In Bezug auf dieses Stipendium bestimme und verordne ich jedoch, daß vorzugsweise die Descendenz meiner seeligen Ehegattin, verwittwet gewesenen von Hagenow geborenen Menz, zum Genuß dieses Stipendiums in der Art gelangen soll, daß einem Familiengliede, das sich den Studien widmet, die jährlichen Zinsen während seiner Studienzeit jedoch nur auf (3) drei, höchstens (4) vier Jahre zuzutheilen sind. Im Fall aber eine solche Descendenz nicht vorhanden ist, sollen (2) zwei hier in Greifswald gebürtige und auf der hiesigen Universität Studirende, die sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, zum Genuß dieses Stipendiums auf (3) drei Jahre gelangen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie, falls sich während ihrer Hebungszeit ein Descendent von meiner genannten Ehegattin, der sich den Studien widmet, findet, diesem nachstehen müssen, sobald sie wenigstens eine Hebung genossen haben. Sind aber auch keine hiesige Stadtkinder vorhanden, welche hier studiren, so werden die Zinsen von dem Stiftungscapital bis dahin aufgespart und zurückgelegt, daß sich solche aufgeben, in welchem Fall dann die ersparten Zinsen den Participienten mit den ihnen zuständigen resp. Hebungen gleichfalls zuzutheilen sind, was auch auf die von Hagenow'schen Descendenten vorkommenden Falls Anwendung finden soll. Ist von hiesigen Stadtkindern nur ein Einziger vorhanden, welcher auf der hiesigen Universität den Studien obliegt, so hat auch dieser das ganze Stipendium auf die bemerkte Zeit zu genießen, vorausgesetzt, daß sich kein Zweiter späterhin aufgiebt, mit dem er sich in das Stipendium zu theilen hat. Ferner ist es mein Wunsch, daß meine 3 Stiefsöhne und nach ihrem tödtlichen Hintritt die beiden ältesten Familienmitglieder von meiner genannten

Ehegattin die Collatur dieses Stipendiums übernehmen, gleichwie ich auch das Hochlöbliche academische Concil um die Oberaufsicht auf selbiges gehorsamst ersuche in dem Vertrauen, daß Selbiges mir diesen Wunsch und Bitte gewähren werden."

„Sollte jedoch wider alles Erwarten die hiesige Universität aufgehoben werden, so bestimme ich das vorerwähnte Stiftungscapital zu einem Stipendium für Schüler des hiesigen Gymnasiums, und ist bei dessen Conferirung ganz nach denselben Grundsätzen und in derselben Weise, wie oben ausgesprochen, zu verfahren."

„Für den angedeuteten Fall ersuche ich aber auch den hiesigen Wohllöblichen Magistrat, die Oberaufsicht auf das gedachte Stipendium gewogentlichst zu übernehmen."

§ 4.

„Zu Executoren dieses meines Testaments ernenne und bestelle ich hiemit meinen Stiefsohn, den Herrn Wilhelm von Hagenow, wenn anders sein Gesundheitszustand ihm solches gestattet, ferner meinen Stiefsohn, den Herrn Gustav von Hagenow und meinen vieljährigen theuren Freund, den Herrn Professor Dr. Canzler und bin bei ihrer erprobten Güte und Freundschaft versichert, daß sie sich der damit verbundenen Bemühung unterziehen werden."

§ 6.

„Behalte ich es mir ausdrücklich vor, dieses mein Testament nach Zeit und Umständen in diesem und jenem Punkt abzuändern oder Zusätze zu machen und sollten sich dergleichen Aufsätze von meiner Hand ge- oder unterschrieben vorfinden, so sollen sie eben so gültig und bündig sein, als wären sie diesem meinem Testament wörtlich einverleibt worden."

p. a.

„Urkundlich habe ich dieses Testament eigenhändig unterschrieben und untersiegelt".

„So geschehen zu Greifswald am 18. September 1848."

Extract

aus dem Testamentsnachtrage vom 2. October 1858.

„In meinem am 18. September 1848 errichteten Testament habe ich es mir im § 6 desselben ausdrücklich vorbehalten, solches nach Zeit und Umständen in dem einen oder andern Punkt wieder abzuändern oder Zusätze zu machen, welche Nachträge, von mir eigenhändig ge- oder auch nur von mir eigenhändig unterschrieben, ebenso gültig und bündig sein sollen, als wären sie meinem Testament wörtlich einverleibt worden. Da nun seit Errichtung meines Testaments Ereignisse eingetreten sind, die mich veranlassen, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, so bestimme und verordne ich nachträglich Folgendes:

p. a.

5, ad § 3 des Testaments. In Bezug auf das von mir gestiftete Stipendium treffe ich nach genauer Erwägung noch folgende Bestimmung:

„Da ich wünsche, daß das zu einem Stipendium von mir ausgesetzte Capital sich wo möglich mit der Zeit vergrößere, so soll für den Fall, daß kein Descendent meiner seeligen Frau vorhanden ist, der zum Genuß des Stipendiums gelangt, solches nur an **einen** hier geborenen und auf der hiesigen Universität Studirenden oder auch an einen Sohn des Pastors zu Glewitz, wenn ein solcher gleichfalls auf der hiesigen Universität studirt, gelangen und also nicht, wie ich in meinem Testament angeordnet habe, an 2 hiesige Stadtkinder; auch soll einem solchen Stipendiaten nur eine jährliche Hebung von 25 Thlr., in Buchstaben: Fünf und zwanzig Thaler, wenn der Zinsfuß des Capitals von 4 zu 5 pro Cent erhöhet ist, sonst aber nur jährlich 20 Thlr., geschrieben Zwanzig Thaler, immer auf die Dauer von (3) drei Jahren, zu Theil werden und sind die übrigen Zinsen des Stiftungscapitals zur successiven Verbesserung desselben zu capitalisiren und nach Zeit und Gelegenheit zinstragend zu machen. Hiernach kommen also die **ersparten** Zinsen nicht zur Vertheilung an den Stipendiaten; auch

selbst nicht an einen Descendenten meiner Frau, sondern sie sollen, wie bemerkt, zur Verbesserung des Stiftungsfonds verwendet werden. Wenn und sobald aber der Stiftungsfonds sich auf solche Art um 100 Thlr. vergrößert, soll auch der Stipendiat — vorausgesetzt, daß er ein Descendent meiner Frau ist — die davon zu erhebenden Zinsen mitgenießen. Ist letzteres aber nicht der Fall und gelangt also eines der hiesigen Stadtkinder oder ein Sohn des Pastors zu Glewitz zum Genuß des Stipendiums, so ist mit Zurücklegung und Capitalisirung der Zinsen auf die oben angedeutete Weise zu continuiren und falls sich auf solche Art im Verlauf der Zeit der Stiftungsfonds um das Doppelte verbessert und sich also zu 2000 Thlr. erhöhet hat, soll ein hiesiges Stadtkind und ein Sohn des Pastors zu Glewitz, wenn ein solcher, wie bemerkt, auch auf hiesiger Universität studirt, in der Voraussetzung, daß kein Descendent meiner Frau für das Stipendium vorhanden ist, zum Genuß desselben gelangen. Studirt aber kein Sohn des Pastors zu Glewitz auf der hiesigen Universität, so gelangt das Stipendium auf den obenerwähnten Fall an zwei hiesige und hier studirende Stadtkinder und erhält jeder Stipendiat sodann, sowohl in dem einen wie in dem andern Fall die Hälfte des Stipendiums.

Diese abändernde und ergänzende Bestimmung meines Testaments findet auch auf Gymnasiasten Anwendung, wenn das Stipendium zur Verwaltung an die hiesige Stadt für den im Testament gedachten Fall übergehen soll.

p. a.

Urkundlich habe ich diesen Nachtrag, nachdem ich solchen für mich durchgelesen und meinem Willen gemäß gefunden habe, eigenhändig geschrieben und unterschrieben."

So geschehen zu Greifswald am 2. October 1858.

Gustav Som. Tillberg.

(L. S.)

Das Stiftungscapital beträgt jetzt 5859,89 Mark.

Collatoren sind z. Z. der Landrath a. D. Dr. von Hagenow in Stralsund und der Major von Hagenow, der seinen vorgenannten Bruder bevollmächtigt hat.

Der Universitäts-Stipendienfonds von 1500 Mark.

In Folge einer Eingabe des academischen Senats vom 8. December 1845, in welcher die Geringfügigkeit der für die Studirenden an der hiesigen Hochschule vorhandenen Beneficien im Verhältniß zu denen anderer preußischer Universitäten nachgewiesen war, wurde durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 25. Januar 1848 dem Senate eröffnet, daß mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs aus den eigenen Einkünften der Universität jährlich eine Summe von 500 Thalern zu Stipendien für würdige und bedürftige Studirende verwendet werden dürfe. Gleichzeitig wurden Rector und Senat veranlaßt, über die Betheiligung der verschiedenen Facultäten an diesem Stipendienbetrage, sowie über die zweckmäßige Verwendung desselben baldigst geeignete Vorschläge zu machen.

Auf den in dieser Beziehung vom Rector und Senat unter dem 25. April 1848 erstatteten Bericht wurde durch Ministerialerlaß vom 20. Mai 1848 die Verwendung der bewilligten Summe von 500 Thalern jährlich in folgender Art genehmigt:

1. Die Betheiligung der Facultäten an der vorhandenen Summe geschieht in der Weise, daß bleibend 200 Thaler gleichmäßig an die vier Facultäten vertheilt werden, so also, daß jede derselben 50 Thaler davon erhält. Die übrigen 300 Thaler sind alljährlich bei der Vergebung der Stipendien (Trinitatis), den Facultäten nach Verhältniß der Zahl ihrer Studirenden, wie sie das jedesmalige letzte amtliche Verzeichniß nachweist, zuzutheilen:
2. Die Größe der einzelnen Stipendien wird nach Maßgabe

der den Facultäten zufallenden Beträge von dem Senate alljährlich besonders festgestellt.

3. Die Stipendien werden auf ein Jahr conferirt; die Zahlung geschieht jedoch in zwei Terminen, am 1. Juli und am 31. December, jedes Mal zur Hälfte des Betrages.

4. Die Verleihung der Stipendien bleibt dem Senate vorbehalten und wird demselben die Befugniß reservirt, in Fällen, wo eine Facultät ungewöhnlich schwach besucht werden möchte, sowie in anderen unvorhergesehenen Fällen, Ausnahmen von den unter 1—3 aufgestellten Regeln zu beschließen.

Durch Senatsbeschluß vom 13. März 1866 ist festgesetzt, daß die aus dem Universitätsstipendienfonds zu bewilligenden Stipendien nicht in kleineren Beträgen als 20 Thaler verliehen werden sollen.

Unter dem 18. December 1891 richteten Rector und Senat im Hinblick auf die große Anzahl bedürftiger und würdiger Studirender an hiesiger Universität ein Gesuch an den Herrn Unterrichtsminister, den Universitätsstipendienfonds von 1500 Mark der Zunahme der Studirenden seit dem Jahre 1848 entsprechend auf 10000 Mark zu erhöhen; in dem betreffenden Berichte wurde darauf hingewiesen, daß die Universität Greifswald, wenn sie die Mittel des Staates in erheblich geringerem Maße als die anderen preußischen Hochschulen in Anspruch nähme, dies den eigenen Einkünften aus jener großen Schenkung des letzten Pommernherzogs Bogislaus XIV. zu verdanken habe,[1]) in der Schenkungsurkunde aber ausdrücklich bestimmt werde, daß bei Besserung der Einnahmen aus dem Klostergut Eldena mit Pertinenzien die Mittel für Beneficien für die Studirenden vergrößert werden sollen, also eine fortgesetzt einseitige Verwendung der steigenden Einnahmen aus dem Vermögen der Universität zur Unterhaltung der Universität ohne Berücksichtigung der Studirenden dem Geiste der Schenkungsurkunde kaum entsprechen dürfte.

Auf diese Eingabe erfolgte unter dem 10. December 1891 seitens des Herrn Ministers die Benachrichtigung, daß es sich nicht habe ermöglichen lassen, bei den Vorbereitungen für den

[1]) Die Schenkungsurkunde ist abgedruckt in Dähnert's Pommerschen Landesurkunden II. S. 845.

nächsten Staatshaushalts-Etat in demselben Mittel zur Erhöhung des Stipendienfonds einzustellen.

Unter dem 20. Mai 1893 wurde von Rector und Senat die Bitte um Erhöhung des Stipendienfonds wiederholt und durch Erlaß vom 12. Juni 1893 von dem Herrn Ressortminister die Genehmigung ertheilt, daß dem Stipendienfonds für das Rechnungsjahr 1. April 1893/94 aus den Mehreinnahmen der Güterverwaltung ein einmaliger Zuschuß von 1500 Mark gewährt werde.

Das von Usedom'sche Stipendium.

Eckhard von Usedom, herzoglich pommerscher Kanzler und Präsident des herzoglichen Hofgerichts, hat in seinem Testament vom Jahre 1627 mehrere Stipendien für Studirende gestiftet und hierzu der Universität zu Greifswald ein Capital von 3000 Gulden oder 1500 Rthl. vermacht.

Seine desfallsige Anordnung lautet also:

„Von den Zinsen der 3000 Gulden sollen jährlich drei junge Gesellen zum Studiren unterhalten werden, und für allen andern Arnold Bohlen, Caspar Normanns, Erich von Kahldens und Heinrich Gagerns Kinder damit geruhet werden."

„Hiernächst sollen Dr. Samuel Marci, Präpositi zu Wolgast sel., Söhne, und die so meines Geschlechtes und Anverwandten sein, den Vorzug haben. Nach denselben andere von Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Rügen, und nach denselben der Herrn Professoren Kinder zum Greifswalde darzu verstattet werden, jedoch daß auf einmal nicht mehr als drei dasselbe genießen."

„Die Beneficiarii aber sollen der Evangelischen und ungeänderten Augsburgschen Confession zugethan sein, und sollen ohne Unterschied, ob sie adlichen oder bürgerlichen Standes sein, jährlich auf den Tag meines seeligen Abscheides, mir zum Gedächtniß, eine lateinische Oration zu

halten schuldig seyn, und in vorsetzlicher beharrlicher Unterlassung desselbigen sollen sie praevia causae cognitione, des Beneficii verlustiget erkläret werden."

„Es wollen die Herrn Professores auch gute Acht darauf haben, daß tüchtigen Knaben das Beneficium conferiret werde, und da sie verspüren, daß sie das Geld unnütze verbringen, sollen sie bemächtiget seyn, sie desfalls zu strafen, auch da keine Hoffnung der Besserung, mit Zuziehung der Fürstl. Herrn Räthe, das Beneficium ihnen zu nehmen, und andern zu conferiren befuget sein."

„Die Beneficiarii sollen zu Greifswalde, oder auf andere Universitäten, nach der Herrn Professoren Gutachten, ihre Studia zu continuiren schuldig seyn, und ohne derselben Bewilligung sich nicht von einem Orte zu dem andern begeben."

„Also soll es auch gehalten werden, wenn sie auf eine andere Facultät ihre Gedanken richten wollen."

Durch Erlaß vom 25. Februar 1860 hat der Herr Unterrichtsminister auf Antrag des academischen Senats genehmigt, daß die von Usedom'schen Stipendien in Ermangelung von qualificirten Bewerbern aus den in dem Testament des Stifters namhaft gemachten Familien bezw. aus Rügen der Stiftungsurkunde gemäß, sämmtlich an qualificirte Söhne von Greifswalder Professoren auf erfolgte Präsentation des Collators vergeben werden können, und daß in Ermangelung von Bewerbern dieser Categorie auch andere Studirende berücksichtigt werden dürfen.

Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen und müssen die Stipendiaten jährlich am Todestage des Stifters (8. März) eine lateinische Rede halten.

In der Stiftungsurkunde sind Anordnungen über die Collatur nicht getroffen. Dagegen haben „Rector, Decani, Seniores und andere Professores" der Universität sich durch Revers vom 16. Juli 1647 verpflichtet, „des von Usedomb, so jederzeit das Gut Cartzitz besitzen wird, Präsentation immer zu acceptiren".

Collator ist z. Z. die Gräfin Hildegard von Usedom aus

dem Hause Cartzitz, die den Justizrath Langemak zu Stralsund zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat.

Das Stiftungscapital beträgt z. Z. 8242,56 Mark und jedes der drei Stipendien 97,65 Mark.

Das Voß'sche Stipendium.

Der am 1. Mai 1870 in Wolgast verstorbene Rentier, frühere Gutsbesitzer Moritz Voß hat mittelst Testaments vom 25. September 1869 der hiesigen Universität ein Capital von 8000 Thalern gleich 24000 Mark behufs Errichtung einer Stipendienstiftung für zwei Studirende vermacht.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. August 1870 ist die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Stiftung ertheilt worden.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Testaments vom 25. September 1869 lauten wie folgt:

§ 7.

Noch vermache ich hiermit der Königlichen Universität zu Greifswald ein Capital von 8000 Thalern, geschrieben Achttausend Thalern Preuß. Courant zu einer Stipendienstiftung für unvermögende Studirende, und bitte den academischen Senat, die Verwaltung unter folgenden näheren Bestimmungen zu übernehmen:

1. Die Zinsen des Capitals sind alljährlich zu zwei gleich großen Stipendien für zwei Studirende zu verwenden.

2. Nur zum studiren befähigte junge Männer, welche kein eigenes ausreichendes Vermögen haben, oder deren Eltern aus Rücksicht auf ihr geringes Einkommen, oder auf ihre zahlreiche Familie eine derartige Unterstützung für ihre Kinder mit Grund beanspruchen können, sollen zu dem Genusse des fraglichen Stipendiums gelangen, woneben auch die Abstammung von **evangelisch** christlichen Eltern und das eigene Bekenntniß des Stipendiaten zur evangelischen

Kirche ingleichen ein unbescholtener Lebenswandel desselben unerläßliche Bedingung für den Genuß des Stipendii sein soll.

Die Bewerber müssen daher außer ihrem Geburtsschein und einem obrigkeitlichen Attest über ihre oder ihrer Eltern vorerwähnte Hülfsbedürftigkeit ihr schriftlich verfaßtes curriculum vitae den Meldungen beilegen und ihre Fähigkeit durch ein Maturitäts-Zeugniß nachweisen. Daneben müssen die Stipendiaten während des Genusses des Stipendii ihre Studien auf einer Universität fortsetzen und nach Verlangen der das Stipendium vertheilenden Behörde Zeugniß über moralisch gute Führung und gesetzliches Betragen, sowie über angemessenen Fleiß beibringen.

3. Der Genuß des Stipendiums ist unabhängig von der Wahl der Wissenschaft und der Universität, und wird, die Fortdauer der angegebenen Dürftigkeit vorausgesetzt, auf drei Jahre, während welcher der Stipendiat seine Studien auf der Universität fortsetzen muß, aber nicht länger conferirt.

4. Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen sollen, wenn gleichzeitig mehrere Bewerber um ein Stipendium auftreten, von diesen zuerst Verwandte von mir oder meiner Frau, nach diesen: junge Leute aus meiner Vaterstadt Grimmen, sodann solche aus den Städten Wolgast und Lassan[1]) und nächstdem Söhne sonstiger Einwohner aus Neuvorpommern und Rügen vor anderen den Vorzug haben und bei der Zuwendung berücksichtigt werden. Die Aufforderungen zur Bewerbung um ein Stipendium geschehen je nachdem das Eine oder das Andere vacant wird durch eine Bekanntmachung in verschiedenen von dem academischen Senat dazu geeignet gefundenen öffentlichen Blättern.

In der Sitzung des academischen Senats vom 11. Mai 1871 sind in Bezug auf die Verwaltung des Voß'schen Stipendiums folgende Beschlüsse gefaßt:

[1]) Nach constanter Praxis des academischen Senats finden nur Bewerber, die in einer dieser drei Städte geboren sind, Berücksichtigung.

1. Die Auszahlung des Stipendiums soll je zur Hälfte Ende Juli und zu Weihnachten jeden Jahres erfolgen.

2. Die stiftungsmäßig vorgeschriebene Aufforderung zur Meldung zu dem Stipendium soll durch die Stralsunder Zeitung, den Greifswalder Kreis-Anzeiger und das Greifswalder Tageblatt publicirt werden.

3. Die durch diese Bekanntmachungen entstehenden Kosten werden zu gleichen Theilen von den Hebungen der Stipendiaten in Abzug gebracht.

4. Die Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind bis zum 1. Juli einzureichen.

5. Das von den Bittstellern vorzulegende Dürftigkeitsattest muß nach dem bei der Universität vorgeschriebenen Formular[1]) ausgefertigt sein.

6. Der Stipendiat hat vor jeder Hebung ein Sitten- und Fleißzeugniß vorzulegen und den Nachweis zu führen, daß sich seine resp. die Vermögensverhältnisse seiner Eltern seit Verleihung des Stipendiums nicht verbessert haben.

Die von Wakenitz'sche Stiftung.

Im Jahre 1601 schenkte Albrecht von Wakenitz, Erbherr auf Clevenow, gestorben 1636, der Universität Greifswald ein Capital von 500 Gulden mit dem Bemerken, daß die Zinsen davon, zu „Steuer und Trost armer Studenten der Greifswaldischen Universität", insbesondere so verwendet werden sollten, daß davon der Stipendiat 24 Gulden „zu einem Tische in der oeconomia und sonsten zu seinen Studiis" erhalten, während für die übrigen sechs Gulden theologische Bücher angekauft werden sollten. Dabei bestimmte der Stifter, daß, „wenn der Stipendiat von Greifswald sich begeben, Rector, Dechant und Professores verpflichtet sein sollten, ihm oder seinen Nachfolgern dies zu ver-

[1]) cf. Anlage.

melden, damit zu der erledigten Stätte ein anderer präsentirt werden könne."

Diese Stiftung vermehrte Jürgen von Wakenitz, ein Bruder des Stifters, im Jahre 1605 um tausend Gulden, und der erstgedachte Albrecht von Wakenitz fügte im Jahre 1621 noch 500 Gulden hinzu und vergrößerte endlich in seinem Testament vom 1. Februar 1632 das Stiftungscapital noch um weitere 4000 Gulden, sodaß nunmehr ein Fonds von 6000 Gulden oder 3000 Thaler Pomm. Courant vorhanden war, worüber er folgendermaßen disponirte:

„Von diesem Capital à 6000 fl. sollen **sechs** Stipendiaten zu Greifswald in Oeconomia jeder die Zinsen von tausend Gulden jährlich haben. Dieselben sollen von dem zu Clevenow residirenden von Wakenitz präsentirt, und hernacher, ob sie des Benificii würdig seyn, von den Professoribus wol examiniret werden. Sie sollen in Logicis, Philosophicis et Theologicis studiren, ein privatum Collegium halten; Monatlich alternis vicibus declamiren und disputiren; Sich auch in Concionando exerciren; In Doctrina et moribus unsträflich sein; Alle Jahr auf dem Tag Margarethen den 13. Julii dem lieben Gott per Orationem et Declamationem danken, daß er bis anhero sein göttlich Wort in unserem Vaterlande erhalten, und bitten, daß er ja nicht famem verbi Divini, wie er Amos VIII. dräuet, wolle senden; sintemalen keine größere Strafe sei, als fames verbi Divini, quod est cibus animae; sondern daß er dasselbige unserm Vaterlande lassen wolle bis an den jüngsten Tag; und weiter danken, daß er den Fundatorem nicht allein Zeit seines zeitlichen Lebens bis an sein hohes Alter erhalten, und alle Gnade und Gutes erzeiget, sondern zufoderst mit seines Sohnes theuerbaren Blut erlöset, mit seinem heiligen Geist regiret, und in seine Christliche Kirche vociret, und das velle et perficere hoc beneficium gegeben, und dem fundatori um das hohe und theure Verdienst Christi willen, durch Beistand des heiligen Geistes,

ein seelig Simeons-Stündlein allergnädigst und mildväterlichst concediret und verliehen;"

„Ferner sollen diese Stipendiati verpflichtet seyn, ad vitam im Pommerschen Wolgastischen Orte in Schulen und Kirchen zu dienen und aufzuwarten. Es sollen keine reiche und vermögende, sondern arme Gesellen zu diesem Beneficio präsentiret, und wo sie in ihrem Studiren nicht fleißig, sondern inutilia terrae pondera, fruges consumere nati, pernitiosi Ecclesiae et Scholarum Ministri seyn, sollen sie ausgemunstert, andere ad denunciationem Professorum präsentiret, examiniret und instituiret werden rc."

Dieser Anordnung gemäß bestehen seit dem Jahre 1647 sechs Wakenitz'sche Stipendien, welche nur an Theologie Studirende verliehen werden.

In früheren Jahren ist ausnahmsweise auch auf anderen Hochschulen Studirenden der Fortgenuß des Stipendii belassen; durch Beschluß des academischen Senats vom 5. December 1839 ist aber als Grundsatz aufgestellt, daß die Stipendien nur an hier Studirende verliehen werden sollen und daß die Stipendiaten beim Fortgange von der hiesigen Universität das Stipendium verlieren. Daß dieser Beschluß der einzig richtige ist, unterliegt meines Erachtens im Hinblick auf die Fassung der Stiftungsurkunde keinem Zweifel, denn es ist in derselben ausdrücklich bestimmt, daß die Stipendiaten sich in oeconomia der hiesigen Universität aufhalten sollen. Zwar ist nun jene oeconomia, welche nach der Reformation und nach Aufhebung der hiesigen Klöster in dem Refectorium[1]) des ehemaligen Dominicaner- oder Schwarzen Klosters eingerichtet war, und dürftigen Studirenden unter specieller Aufsicht Wohnung und Tisch gewährte, bald nach dem Tode des Stifters aufgehoben, weil die Unterhaltung derselben der Universität zu schwer fiel, und man könnte sagen: da die Bestimmung, daß die Stipendiaten in oeconomia sein sollen, nicht mehr ausführbar und hinfällig geworden ist, so fällt auch die damit zusammenhängende Bedingung, daß die Stipendiaten

[1]) cf. Dr. Theodor Pyl „Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster Theil III. pag. 1167.

in Greifswald sich befinden sollen, fort. Eine solche Interpretation dürfte hier aber umsoweniger zulässig sein, als es bekanntlich eine der ersten Auslegungsregeln ist, Willenserklärungen, die in ihrem ganzen Umfange nicht erfüllt werden können, so zu deuten, wie sie dem Willen des Erklärenden am Nächsten kommen, so daß in dem vorliegenden Falle, wo die Stipendiaten zwar in der oeconomia zu Greifswald sich nicht aufhalten können, sie doch wenigstens in Greifswald ihren Aufenthalt haben müssen, eine Deutung, die der erste Collator nach des Stifters Tode, der die Absichten desselben am Besten kennen mußte, dadurch bestätigt hat, daß er in seinem Präsentationsschreiben jedes Mal ausdrücklich hinzugefügt hat „solange Stipendiat auf der Universität zu Greifswald studiren will."

Am 27. October 1866 machten die Vormünder des minorennen Fritz von der Lanken-Wakenitz dem academischen Senate den Vorschlag, zwei Stellen bis auf Weiteres ruhen zu lassen, um das Stiftungscapital zu vergrößern. Der Senat erklärte sich unter dem 14. November 1866 mit diesem Vorschlage einverstanden und werden demgemäß auch heute noch nur vier Stipendien verliehen.

Die Collatur steht dem jedesmaligen Besitzer des Familienguts Clevenow im Kreise Grimmen zu. Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen. Die Stipendiaten sollen vor der dritten Hebung ein Specimen academicum ablegen.

Die Stipendien betragen z. Z. je 102,92 Mark.

B.

Sonstige Beneficien.

Die academische Krankenkasse.

Satzungen.

§ 1. Die academische Krankenkasse der Universität Greifswald bezweckt, den Studirenden dieser Universität in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren.

§ 2. Die Kasse gewährt den Mitgliedern, welche während ihres hiesigen Aufenthaltes erkranken und krank hier verbleiben, unentgeltliche ärztliche Behandlung, freie Arzenei und falls nöthig Aufnahme in eine der academischen Kliniken oder in die städtische Krankenanstalt.

Einen Anspruch auf diese Wohlthaten der Krankenkasse haben auch diejenigen Mitglieder, welche über den Schluß des laufenden Semesters hinaus während der Universitätsferien hier verbleiben oder vor Beginn des neuen Semesters hierher zurückkehren.

§ 3. Mitglied der Kasse ist jeder an der Universität Greifswald immatriculirte Studirende; der Kasse gehören ferner als Mitglieder diejenigen Studirenden an, denen auf Grund des § 100 der Universitätsstatuten das academische Bürgerrecht verlängert worden ist.

§ 4. Auch solche Studirende, welche noch nicht immatriculirt sind, ihre Immatriculation aber angemeldet haben, erhalten gleichfalls die Hülfe der Kasse.

§ 5. Studirende gehen des Anspruchs auf die Hülfe der Kasse für das laufende Semester verlustig:

1. wenn sie sich die Krankheit in Folge gesetzwidriger Handlungen zugezogen haben;
2. wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig genügen (§ 7);

3. wenn sie den Anordnungen der sie behandelnden Aerzte zuwider handeln;
4. wenn sie die in den klinischen Anstalten geltenden Ordnungsvorschriften übertreten;
5. wenn sie, falls ihre Aufnahme in eine klinische Anstalt nothwendig erachtet wird, den Eintritt in die Anstalt verweigern.

§ 6. Zur Bestreitung der für den Kassenzweck aufzuwendenden Kosten dienen:

1. die Zinsen des Capitalvermögens des bisherigen academischen Krankenvereins, insbesondere des durch den Syndicus Dr. Eichstedt im Jahre 1830 gestifteten und durch mehrere Gönner und Mitglieder dieses Vereins vermehrten Capitals;
2. die Beiträge der Mitglieder;
3. etwaige freiwillige Zuwendungen;
4. ein aus der Königl. Universitäts-Kasse für den Fall, daß die sonstige Jahreseinnahme zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen sollte, bis zum Betrage von 225 Mark jährlich zu zahlender Zuschuß.

§ 7. Die Mitglieder der Kasse sind zu einem halbjährlichen Beitrage von 1,50 M.[1]) verpflichtet. Die Beiträge werden zu Anfang des Semesters bei der Annahme der Vorlesungen gleichzeitig mit den Auditoriengeldern auf der Quästur erhoben und die Erhebung im Anmeldebuch bescheinigt.

Eine Aenderung der Beitragshöhe kann nur auf Beschluß des Kassenvorstandes (§ 9) mit Zustimmung des academischen Senats erfolgen. Eine Herabsetzung des Beitrages muß stattfinden, wenn das Kassenvermögen auf 20000 M angewachsen ist. Diese Herabsetzung fällt wieder fort, sobald die Rücklage auf den Betrag von 12000 M. gesunken ist.

§ 8. Wenn der Ueberschuß in einem Jahre über 500 M. beträgt, so soll der weitere Ueberschuß zur Bildung einer Unter-

---

[1]) Der Beitrag ist auf Antrag des Vorstandes der Kasse durch Senatsbeschluß vom 11. März 1891 auf drei Mark erhöht.

stützungskasse für hülfsbedürftige Studirende, ausnahmsweise auch zur Deckung von Begräbnißkosten hier verstorbener Studirender verwandt werden.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer für diese Unterstützungskasse annoch zu entwerfenden Satzung vorbehalten.

§ 9. Die Kasse wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher besteht aus:

1. dem jedesmaligen Rector als Vorsitzenden;
2. dem Universitätsrichter;
3. den Directoren des Universitäts-Krankenhauses und der Augenklinik;
4. dem Quästor;
5. vier Studirenden, welche innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Semesters von der Studentenschaft nach einem von dem Vorstande festgesetzten Verfahren gewählt werden.

§ 10. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft denselben so oft dies nöthig erscheint, jedenfalls aber einmal in jedem Semester.

Er ist gehalten, den Vorstand innerhalb 14 Tagen zu berufen, sobald dies von drei Mitgliedern beantragt wird.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rectors den Ausschlag.

§ 11. Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört Alles, was die Krankenkasse betrifft, insbesondere die Sorge für den erkrankten Studirenden, die Aufsicht über die Kasse und die Revision der Rechnung.

Die Ausgabe-Beläge sind von den Directoren der klinischen Anstalten zu prüfen, mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und dem Rector zur Anweisung an die Krankenkasse einzureichen.

§ 12. Das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung liegt dem Quästor ob.

Derselbe hat die Beiträge der Vereinsmitglieder gemäß § 7, die Capitalszinsen terminsweise, sonstige Zuwendungen auf Grund von Anweisungen, den Zuschuß aus der Universitätskasse im Falle des Bedürfnisses am Schlusse des Verwaltungsjahres in Empfang zu nehmen, darüber rechtsgültig zu quittiren, die Aus-

gaben auf Anweisung des Rectors zu leisten und am Schlusse des Verwaltungsjahres die Jahresrechnung aufzustellen.

Disponible Gelder werden auf Beschluß des Vorstandes vom Quästor pupillarisch sicher angelegt, die Urkunden und Inhaberpapiere, letztere nach vorheriger Außercurssetzung, im Universitäts-Depositorium verwahrt.

§ 13. Die Kasse steht unter Aufsicht des academischen Senats, welchem der Vorstand jährlich Bericht erstattet und die von ihm revidirte Rechnung Behufs der Entlastung des Rechnungsführers vorlegt. Bei Abstimmungen des Senats über den Bericht und die Rechnung enthalten sich der Rector und der Universitätsrichter, sowie die drei Aerzte (§ 14), falls sie Mitglieder des Senates sind, der Abstimmung.

§ 14. Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jedesmaligen Vorstehern der medicinischen, chirurgischen und augenärztlichen Klinik übernommen, welche sich dabei der Hülfe ihrer Assistenzärzte bedienen können.

§ 15. Bei den im § 14 genannten Aerzten haben die die Kassenhülfe suchenden Studirenden sich zu melden; nur die von ihnen verordneten Arzneien und Wundverbände werden auf Kosten der Kasse geliefert.

Sind für die Heilzwecke weitere Anschaffungen erforderlich, so muß vor deren Anordnung die Zustimmung des Rectors und, falls derselbe es für nöthig hält, die Zustimmung des Gesammtvorstandes eingeholt werden.

Die für außerhalb der Kliniken behandelte Kassenmitglieder verschriebenen Recepte sind mit der Bezeichnung „academische Krankenkasse“ von den Aerzten zu versehen.

§ 16. Die Aufnahme in eine der in § 2 bezeichneten Anstalten und die damit verbundene vollständige Verpflegung des Erkrankten findet nur statt mit schriftlicher Genehmigung des Rectors auf Grund eines von einem der Aerzte ausgestellten Attestes, worin dieselbe nach Art der Krankheit für nothwendig erklärt ist. Die Aufnahme erfolgt in die zweite Verpflegungsklasse.

§ 17. Hat die Dauer der Behandlung des erkrankten Studirenden in einer der Anstalten die achte Woche erreicht, so

hängt die Fortsetzung derselben wieder von der Genehmigung des Rectors in vorschriftsmäßiger Form ab, welche zu versagen ist, wenn sie vom Arzt nicht für unbedingt nothwendig erklärt wird.

§ 18. Die Kasse wird am 4. eines jeden Monats vom Rector revidirt.

Außerordentliche Revisionen hat derselbe alljährlich wenigstens einmal vorzunehmen.

§ 19. Aenderungen dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

Genehmigt.

Berlin, den 16. October 1889.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

Die academische Unterstützungs-Kasse der Universität Greifswald.

Satzungen:

§ 1. Die academische Unterstützungskasse hat den Zweck, hülfsbedürftigen Studirenden bei unverschuldeten Nothfällen Unterstützungen zu gewähren; ausnahmsweise kann dieselbe auch zur Deckung von Begräbnißkosten hier verstorbener Studirenden verwandt werden (cfr. § 8 der Satzungen der academischen Krankenkasse der Universität Greifswald vom 16. October 1889).

§ 2. Die Einnahmen der academischen Unterstützungskasse bestehen:

1. aus dem in einem Jahre vorhandenen Ueberschusse der academischen Krankenkasse nach Abzug des im § 8 der für diese Kasse erlassenen Satzungen festgesetzten Betrages von 500 Mark;
2. aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen und Capitalzinsen.

§ 3. Die Unterstützungskasse wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher besteht aus

1. dem jedesmaligen Rector,
2. dem Prorector,
3. dem Universitäts-Richter,
4. dem Quästor.

§ 4. Der Vorsitzende des Vorstandes (Rector) beruft denselben so oft dies nöthig erscheint, jedenfalls aber einmal in jedem Semester. Er ist gehalten, den Vorstand innerhalb 14 Tagen zu berufen, sobald dies von zwei Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rectors den Ausschlag.

§ 5. Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört Alles, was die Unterstützungskasse betrifft, insbesondere die Prüfung der Unterstützungsgesuche, die Beschlußfassung über die zu gewährenden Unterstützungen, die Aufsicht über die Kasse und die Revision der Rechnung.

Das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung liegt dem Quästor ob.

§ 6. Die Kasse steht unter Aufsicht des academischen Senats, welchem der Vorstand jährlich Bericht erstattet uud die von ihm revidirte Rechnung behufs der Entlastung des Rechnungsführers vorlegt. Bei Abstimmungen des Senats über den Bericht und die Rechnung enthalten sich der Rector, Prorector und Richter der Abstimmung.

§ 7. Die bewilligten Unterstützungen bestehen in einmaligen oder mehrmaligen Geldbeträgen je nach Beschluß des Vorstandes.

§ 8. Die Unterstützungsgesuche sind von den hülfsbedürftigen Studirenden schriftlich bei dem Vorstande zu Händen des Rectors einzureichen. Die Annahme der Gesuche geschieht während des ganzen Jahres.

Der Vorstand ist befugt, nähere Ermittelungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Gesuchsteller vorzunehmen.

Die Gesuche werden in einer Vorstandssitzung nach Mehrheitsbeschluß der Anwesenden erledigt.

§ 9. Der Rector ist befugt, in Fällen dringendster Noth kleinere Unterstützungen bis zum Betrage von 30 Mk. zu bewilligen; er ist jedoch gehalten, in der nächsten Vorstandssitzung hiervon Mittheilung zu machen.

Zum Behufe solcher Bewilligungen wird ihm am Beginne jeden Rechnungsjahres (1. April) eine durch den Vorstand zu bestimmende Summe zur Verfügung gestellt.

Ueber die Bewilligung von Begräbnißkosten entscheidet allemal der Vorstand.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungen müsseu von dem Gesuchsteller in der Woche nach Mittheilung der Bewilligung auf der Quästur erhoben werden; nur in nachgewiesenen Behinderungsfällen ist Erhebung durch einen schriftlich beauftragten Stellvertreter oder eine spätere Empfangnahme gestattet.

Beim Mangel solcher genügender Entschuldigung verfällt die Zuweisung der bewilligten Unterstützung nach 4 Wochen. Der zur Deckung von Begräbnißkosten eines Studirenden etwa bewilligte Betrag ist demjenigen auszuzahlen, der das Begräbniß besorgt hat.

Der Vorstand ist befugt, die Beerdigung selbst zu besorgen oder Jemand mit derselben zu beauftragen.

Der Quästor hat Zahlungen nur auf Anweisung des Rectors zu leisten.

§ 11. Die noch nicht erhobenen Unterstützungen können einem Studirenden durch Beschluß des Vorstandes entzogen werden:

1. wegen verhängter Disciplinarstrafen;
2. wegen nachweisbar unordentlichen Lebenswandels;
3. wegen nachgewiesener Unwahrheit der Angaben im Unterstützungsgesuche.

§ 12. Die am Schlusse eines Rechnungsjahres etwa verbliebenen Einnahme-Ueberschüsse werden auf den Etat des nächsten Jahres übernommen; der Vorstand ist jedoch befugt, dieselben zinsbar pupillarisch sicher anzulegen.

§ 13. Die Revisionen der Kasse finden in Verbindung mit denen der academischen Krankenkasse statt.

§ 14. Aenderungen dieser Satzungen können nur mit Zustimmung des Senats vorgenommen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers.

Greifswald, den 17. December 1892.

Rector und Senat der Königlichen Universität.
Dr. Helferich.

Genehmigt.

Berlin, den 3. Januar 1893.

(L. S.)

**Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**
Im Auftrage: de la Croix.

U. I. 17932.

Der academische Freitisch.

Vorschriften
über die Verleihung und Leitung der Freitische bei der Königlichen Universität Greifswald.

§ 1. Der Freitisch wird nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger, bei der Universität immatriculirter Studirender, und nur als Mittagstisch (nicht in Geld) ertheilt.

§ 2. Derselbe wird jedesmal für das laufende Semester ertheilt.

§ 3. Die Bewerber haben ihre Gesuche bis spätestens vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters in vorschriftsmäßiger Form persönlich auf der Universitäts-Kanzlei einzureichen.

§ 4. Jedem Gesuche ist beizufügen

ein vorschriftsmäßiges und obrigkeitlich beglaubigtes Armuthszeugniß und außerdem:

a) wenn der Bewerber seine Universitätsstudien erst beginnt, das Zeugniß der Reife und, falls er nicht unmittelbar von der Schule kommt, ein obrigkeitliches Sittenzeugniß;

b) wenn er aber von einer anderen Universität kommt, das Reifezeugniß, die Abgangszeugnisse und ein Decanatsprüfungszeugniß;

c) wenn er bereits an hiesiger Universität studirt hat, ein Führungs- und ein Decanatsprüfungszeugniß;

d) wenn derselbe aber sein Studium unterbrochen hatte, außer den sub b und c erforderlichen Zeugnissen noch ein obrigkeitliches Sittenzeugniß.

§ 5. Die Armuthszeugnisse müssen in jedem Kalenderjahre auf's Neue obrigkeitlich dahin beglaubigt werden, daß die darin bescheinigten Vermögensverhältnisse sich nicht gebessert haben; beziehungsweise sind dieselben einem etwa eingetretenen Vermögenswechsel entsprechend abzuändern.

§ 6. Der Freitisch wird mittelst einer darüber ausgestellten Karte ertheilt. Diese Karte ist durch Erlegung des vorgeschriebenen Geldbeitrages (derselbe beträgt für den ganzen Freitisch 18 Mark, für den halben 9 Mark pro Semester) zu dem Freitischfonds bei dem ersten Pedellen einzulösen. Bewerber, welche diese Einlösung nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bewilligung an gerechnet, bewirken, gehen des Freitisches für das laufende Semester verlustig.

§ 7. Ueber die gesetzliche Studienzeit hinaus kann der Freitisch nur auf Grund einer Genehmigung von Rector und Senat, welche der Bewerber dem Gesuche beizufügen hat, auf höchstens zwei Semester ertheilt werden.

§ 8. Vergehen, welche gerichtlich oder disciplinarisch geahndet sind, ziehen nach Befund den Verlust des Freitisches nach sich.

§ 9. Für jede Freitischgenossenschaft wird durch das Directorium der Freitische aus der Zahl der Theilnehmer je auf ein Semester ein Senior bestellt.

Dieser Senior führt den Vorsitz bei Tische und hat über

Ordnung und Anstand im Lokal vor, bei und unmittelbar nach dem Essen, sowie über die Beschaffenheit der Speisen und über die Bedienung bei dem Essen die Aufsicht zu führen.

Dem Senior wird eine Abschrift des mit dem Speisewirthe abgeschlossenen Vertrages übergeben.

Die Senioren erhalten ihre besondere Instruction.

§ 10. Jeder Theilnehmer am Freitische hat vor, bei und nach dem Essen im Lokal ein anständiges Betragen zu beobachten und alles zu vermeiden, wodurch ein Studirender oder der Speisewirth oder die Hausgenossen des Letzteren zu Beschwerden veranlaßt werden könnten.

§ 11. Alles Lärmen, Singen, Musiciren, Spielen und Trinkgelage am Freitische ist untersagt, sowohl unmittelbar vor, als auch bei und unmittelbar nach dem Essen.

§ 12. Jeder Theilnehmer am Freitische hat die festgesetzte Essenszeit einzuhalten, so daß spätestens um ein Viertel nach der festgesetzten Stunde das gemeinsame Speisen beginnen kann. Nachträgliche Speisung zu fordern ist der Säumige nicht berechtigt.

§ 13. Wer einen oder mehrere Tage vom Tische ausbleiben muß oder will, hat wenigstens den Tag vorher noch vor Mittag dem Senior seinen Abmeldezettel einzureichen. Der Senior setzt den Speisewirth hiervon rechtzeitig in Kenntniß.

Ein Ausbleiben ohne solche Abmeldung verwirkt den Freitisch auf die doppelte Zahl der Tage des Ausbleibens.

Nur nachgewiesene plötzliche Erkrankuug oder andere Verhinderung ohne eigenes Verschulden gelten als Entschuldigung.

§ 14. Der Freitisch darf nur in dem dazu bestimmten Speiselokal verabreicht und genossen werden. Bloß in Fällen erwiesener Erkrankung eines Theilnehmers kann der Speisewirth durch Anweisung des Seniors verpflichtet werden, das Essen in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

§ 15. Den Ausstellungen, Ermahnungen und Anordnungen des Seniors in vorstehenden Beziehungen (§§ 10 bis 14) ist Folge zu leisten.

Der Senior ist so befugt wie verpflichtet, vorkommende Ordnungs- und Anstandwidrigkeiten, die er nicht schlichten oder

beseitigen kann, bei dem Vorsitzenden der Freitischcommission anzuzeigen.

Wer von den Theilnehmern den Vorschriften zuwiderhandelt, oder gar auf Erinnerungen des Seniors nicht achtet, hat die Entziehung des Freitisches auf kürzere oder längere Zeit oder auf immer zu gewärtigen. Disciplinarische Vergehen dabei werden dem Rector der Universität angezeigt.

§ 16. Beschwerden über den Senior sind bei dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission anzubringen.

§ 17. Der Senior empfängt den Freitisch ohne Erlegung des Geldbeitrages (§ 6).

§ 18. Das Gesetz für die Convictoristen vom 5. November 1825 wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. von Puttkamer.

Instruction

für die Senioren bei den Freitischen bei der Königlichen Universität zu Greifswald.

§ 1. Das Amt des Freitisch-Seniors ist ein Vertrauens- und Ehrenamt.

§ 2. Der Senior muß vor allen anderen beflissen sein, sich durch Fleiß und gutes Betragen auszuzeichnen und das Vertrauen seiner Commilitonen und Vorgesetzten zu bewahren.

§ 3. Der Senior hat die besondere Aufsicht über den ihm übertragenen Tisch, die Tischgenossen und die Leistungen des Speisewirths zu führen und ist insofern für gute Ordnung verantwortlich.

§ 4. Dem Senior obliegt die Aufstellung, beziehentlich die Beglaubigung der Monatsrechnung seines Tisches. Zu diesem Behufe hat derselbe sorgfältig alle Abmeldungen vom Tische (Vorschriften § 13) im Laufe des Monats zu verzeichnen und für deren Abzug in der Rechnung zu sorgen.

§ 5. Der Senior ist berechtigt, von jedem Theilnehmer am Freitisch die Befolgung seiner Ermahnungen und Anordnungen zu fordern.

§ 6. Jedem Betheiligten steht aber der Weg der Beschwerde über den Senior bei dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission offen. (Vorschriften § 16).

§ 7. Der Senior muß Ordnungswidrigkeiten auf anständige Weise entgegentreten und Mißhelligkeiten wie Mißverständnisse gütlich beizulegen suchen.

§ 8. Der Senior muß von allen bedeutenderen derartigen Vorkommnissen dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission Mittheilung machen.

§ 9. Ein Senior, der seine Pflicht vernachlässigt oder seine Autorität mißbraucht, verliert das Seniorat und kann dasselbe nie wieder erhalten.

§ 10. Die Instruction für die Senioren bei den Freitischen vom 5. November 1825 wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1880.

Der Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
gez. von Puttkamer.

Die Collegien-Honorar-Stundung.

Die bezüglichen Bestimmungen sind enthalten in dem Reglement über die Meldung zu den Vorlesungen pp. auf der Königlichen Universität Greifswald vom 17. Mai 1867 und haben folgenden Wortlaut:

3. Von der Stundung und dem Erlaß des Honorars.

§ 9. Zum unentgeltlichen Besuch der Privat-Vorlesungen aller academischen Lehrer sind, ohne darum nachsuchen zu müssen, berechtigt: die Söhne und Brüder der academischen Lehrer, des Universitäts-Richters, des Quästors und Universitäts-Sekretairs, ferner die Söhne des Amtshauptmanns, des Syndicus, des

Forstmeisters und der Beamten und Unterbeamten der Universität und der academischen Administration zu Greifswald, sofern diese Lehrer und Beamten daselbst fungirend oder emeritirt noch am Leben sind oder zur Zeit ihres Ablebens daselbst fungirten oder emeritirt waren.

§ 10. Wenn ein Studirender dieselbe Privat-Vorlesung zum zweiten Male hört, so kann der Docent Erlaß des ganzen oder halben Honorars verfügen.

§ 11. Stundung des ganzen oder halben Honorars kann nur von der Honorar-Stundungs-Commission bewilligt werden. Diese besteht aus dem z. Rector, dem Universitätsrichter und vier aus der Mitte der Facultäten gewählten ordentlichen Professoren.

§ 12. Die Beschlüsse der Stundungs-Commission sind für jeden Docenten bindend.

§ 13. Wer Stundung erlangen will, hat bei der Stundungs-Commission ein schriftliches Gesuch einzureichen, und zwar spätestens drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters. Spätere Gesuche werden für das laufende Semester nur dann berücksichtigt, wenn für die Versäumniß ein nach dem Ermessen des Rectors hinreichender Entschuldigungsgrund dargethan ist.

§ 14. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Von Inländern ein Zeugniß der Reife für die Universität, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird außerdem ein günstiges Abgangs-Zeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Bewilligung des Gesuches aus.

2. Ein Zeugniß der Bedürftigkeit. Für Form und Inhalt dieses Zeugnisses ist das von Rector und Senat vorgeschriebene Formular maßgebend.[1])

§ 15. Die Bedürftigkeitszeugnisse können, wenn der Vater des Studirenden noch am Leben, sowie wenn letzterer vaterlos, aber großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, resp.

---

[1]) cfr. Anhang.

von der betreffenden Kreisbehörde, oder von dem Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

§ 16. Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche nicht genau der in der Anlage vorgeschriebenen Form entsprechen, werden, abgesehen von ihrem sonstigen Inhalte, zurückgewiesen; jedoch kann die Honorar-Stundungs-Commission die Vervollständigung derselben innerhalb einer kurzen Frist gestatten.

§ 17. Sollte Verdacht entstehen, daß ein Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthalte, so wird der Universitäts-Richter das Weitere veranlassen.

§ 18. Bis zur Entscheidung über das Gesuch darf der Studirende die betreffenden Vorlesungen nach vorgängiger Erlaubniß des Docenten als Hospitant besuchen.

§ 19. Wird von der Stundungs-Commission Stundung bewilligt, so ist dies von dem Quästor auf dem Anmeldebuche zu vermerken.

§ 20. Die einmal gewährte Stundung gilt für die ganze Dauer des Aufenthalts des Studirenden auf hiesiger Universität, falls dieselbe nicht durch späteren Beschluß der Stundungs-Commission wieder zurückgenommen wird. Letzteres kann namentlich wegen disciplinarischer Bestrafung des Studirenden geschehen.

§ 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder hinreichender Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners, längstens bis zum Ablaufe des sechsten Jahres nach seinem Abgang von der Universität Greifswald.

§ 22. Beim Abgang von der Universität stellt der Studirende über die gestundeten Honorare einen Revers vor dem Universitäts-Richter aus, und wird der Betrag des gestundeten Honorars im Abgangszeugniß vermerkt.

§ 23. Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist nur der Quästor befugt. Der Quästor erhält für seine Mühewaltung und die mit der Verwaltung der Quästur für ihn verbundenen Kosten und Auslagen von dem als gestundet gebuchten Collegien-Honorar, welches er ohne Anstellung einer gerichtlichen Klage einzieht, eine Tantième von 10 %, und

von demjenigen gestundeten Collegien-Honorar, zu dessen Einziehung er gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, eine Tantième von 20 %. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingezahlt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantièmen nach Maßgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

4. Besondere Bestimmungen.

§ 24. Diejenigen Studirenden, deren Immatriculation in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen ausdrücklich gestattet wurde, sind den Bestimmungen dieses Reglements gleich den immatriculirten Studirenden unterworfen.

Berlin, 17. Mai 1867.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung dieses Reglements sind von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 23. Februar 1880 und 14. September 1881 genehmigt worden.

Der Collectenfonds.

Unter dem 12. März 1832 baten Rector und Concil den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Unterstützung bedürftiger Studirender auf hiesiger Universität die Abhaltung einer jährlichen Collecte in der Provinz Pommern zu genehmigen bezw. anzuordnen. Dieser Bitte wurde durch Erlaß vom 28. Juli 1832 zwar dahin entsprochen, daß die Abhaltung einer Kirchencollecte in dem Umfange des Regierungsbezirks Stralsund, und zwar vier Mal jährlich, bewilligt, dagegen die Ausdehnung derselben auf Alt-Pommern abgelehnt wurde, weil in diesem Theile der Provinz bereits für die Universität Berlin gesammelt werde.

Bis zum Jahre 1855 wurde der Ertrag dieser Collecte für Studirende aller Facultäten verwandt; durch Ministerialerlaß vom 27. Juli 1855 wurde dem Rector und Senat aber eröffnet, daß mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Vorschriften vom Ministerium beschlossen sei, daß der Ertrag der Kirchencollecte künftig ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie hiesiger Universität unbeschadet deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungsfonds verwendet werden solle.

Da es im Hinblick auf die große Zahl bedürftiger Studirender der Theologie gerade an der hiesigen Universität nicht billig erscheint, daß der weitaus größte Theil der Erträge aus den in der Provinz Pommern zum Besten bedürftiger Studirender der Theologie gesammelten Kirchencollecte nach Berlin abgeführt wird und nur die im Regirungsbezirk Stralsund einkommende, 350 bis 400 Mark jährlich betragende, Summe der Provinzialuniversität zugeführt wird, hat die Provinzialsynode von Pommern dem Herrn Minister wiederholt die Bitte unterbreitet, geeigneten Ortes dahin wirken zu wollen, daß die regelmäßige Collecte für bedürftige Studirende der Theologie hinfort nicht mehr wie bisher aus den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin nach Berlin und nur aus dem Regierungsbezirk Stralsund nach Greifswald gehe, sondern in der ganzen Provinz für die Provinzialuniversität eingesammelt werde.

Wenn dieser Bitte bis heute auch nicht vollumfänglich entsprochen ist, so hat doch der Herr Ressortminister auf Grund Allerhöchster Ermächtigung seit dem 1. April 1886 aus den in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin eingegangenen Collectengeldern den Betrag von Tausend Mark jährlich der hiesigen Universität überwiesen.

Die Verleihung der Unterstützungen aus dem Collectenfonds erfolgt auf Vorschlag der theologischen Facultät.

Der Leve'sche Freitisch.

Im Jahre 1709 hatte der derzeitige Cammerarius Leve in Stralsund letztwillig bestimmt, daß „für einen Studirenden auf ewig ein Platz im Convict der hiesigen Universität aus seinem Nachlasse angeschafft werden solle".

Auf Grund dieser letztwilligen Anordnung kam im Jahre 1728 zwischen dem academischen Concil hiesiger Universität und den verordneten Testamentsvollstreckern ein Abkommen dahin zu Stande, daß letztere aus dem Leve'schen Nachlasse 350 Thaler an die Universität zahlten und das Concil sich verpflichtete, einem Studirenden, wenn ein solcher von den Stiftungscollatoren präsentirt würde, einen Platz im Convict zu gewähren.

Damals war mit dem Convict außer dem Mittagstisch auch ein Abendtisch verbunden; später ging letzterer ein und das Concil versuchte mehrfach auch den Leve'schen Abendtisch zurückzuziehen; hiergegen protestirten jedoch die Collatoren und einigte man sich nach vielfachem Schriftwechsel dahin, daß ein Aequivalent für den Abendtisch von rund 17 Thalern festgesetzt wurde, welche Geldabfindung auf den Universitätsetat übernommen, in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 2. September 1826 jedes Mal dem Studirenden entrichtet werden soll, der sich durch ein Collationsdecret der Collatoren zur Perception gehörig legitimirt hat.

Die Collatur dieses Freitischlegats steht dem Stadtsyndicus und dem jedesmaligen Stadtsuperintendenten zu Stralsund zu.

Der Ministerial-Unterstützungs-Fonds.

Seit längeren Jahren wird von dem Herrn Ressortminister dem academischen Senate jährlich ein Betrag von 1650 Mark zur Unterstützung von Studirenden zur Verfügung gestellt und zwar

1. zur Unterstützung für Studirende aller Facultäten 450 Mark.
2. zur Unterstützung für Studirende der Theologie 450 Mark.

3. zur Unterstützung für Studirende, welche Söhne von Geistlichen oder Lehrern sind, 750 Mark.

Nach dem Senatsbeschluß vom 22. Juli 1872 werden diese Beträge

ad 1 nach der Gesammtzahl der Studirenden der einzelnen Facultäten, ad 3 nach Maßgabe der Zahl der bei den einzelnen Facultäten von Prediger- und Lehrersöhnen eingereichten Unterstützungsgesuche

vertheilt.

II.

Stiftungen und Stipendien,

die

unter der Verwaltung

des Magistrats zu Greifswald

und

anderer Behörden bezw. Privatpersonen

stehen.

Die Brunnemann'sche Stiftung.

Joachim Brunnemann, Bürgermeister zu Greifswald, hat in seinem Testament vom 10. August 1601 seinen Kindern und Erben ein Legat von 1200 Mark auferlegt mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Capitals dem größten Theile nach seiner Nachkommenschaft und besonders solchen dazu gehörigen Jünglingen, welche die Gottesgelehrtheit studiren würden, zu Gute kommen sollten. Dabei hat er jedoch folgende Anordnung getroffen:

„Wenn aber, dat Gott gnädiglich verhöden wille, alle miene Kinder unde Kindeskinder mit Dode verfallen würden, schall de Hovetstohl an St. Jacobs Kerken verfallen syn, jedoch dat de jährlichen Renten angewandt, wie vörgesettet. Insunderheit schölen de Renten enem solchen Studenten angewandt werden, de Theologiam studiret unde sick thom hilligen Predigtamt begeven will. Würde he nicht studiren, dat he enen gradum Magistri, edder Doctoris, kunde begehren, edder he würde sick von der Theologia tho ener anderen Facultät, edder tho ener börgerliken Nahrung begeven, de schall schuldig syn, tho erstadende alles, wat he wegen disses benefitii bekamen. Up den Fall müßte he ok wol Börgen stellen. Mit Willen unde Vörwetende des Herrn Superintendenten unde der Börgermeistern schölen de Vörstehern der gedachten Kerken disse Renten enes Börgers Söhne, dartho gode Hoffnung iß, thowenden. Unde schall solkes nich na Gunst, edder Fründschaft geschehen, besünders darin de beßten Gaven vermerket werden, künftig im hilligen Predigtamt tho denende".

Das Brunnemann'sche Geschlecht ist bereits seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erloschen, und ist das Stiftungscapital der Stiftungsurkunde gemäß mit dem Vermögen der Jacobikirche

zu Greifswald vereinigt, der nunmehr die Verpflichtung zur Zahlung des Stipendiums obliegt.

Zum Genusse dieses Stipendiums, welches z. Z. ca. 75 Mark beträgt und immer auf drei Jahre verliehen wird, können nur Söhne Greifswalder Bürger gelangen, die das Maturitätszeugniß besitzen und Theologie studiren. Die Bewerbungsgesuche sind an den Gemeindekirchenrath zu richten, der vor der Vergebung die Zustimmung des Bürgermeisters und des Stadtsuperintendenten einzuholen hat.

Der Stipendiat hat einen sichern Bürgen zu bestellen, welcher für die Zurückzahlung der Hebungen haftet, „falls derselbe das Studium der Theologie aufgeben oder ein anderes Studium oder ein Gewerbe ergreifen oder aber in seinem bisherigen Fleiße oder gutem Betragen nicht fortfahren sollte“.

Die Bünsow'sche Stiftung.

Diese Stiftung hatte ursprünglich nicht den Zweck, Studirenden ein Stipendium zu gewähren; der Stifter, Rathmann Kaspar Bünsow, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Greifswald lebte, hatte vielmehr die Haltung besonderer Seelenmessen für sein, seiner Vorfahren und seiner Nachkommen Seelenheil in den drei Hauptkirchen Greifswald's angeordnet und hierzu ein Capital ausgesetzt, auch sich und seinen Nachkommen das Recht vorbehalten, denjenigen, der für den Genuß der Revenüen des Stiftungscapitals diese Messen lesen wollte, vorbehaltlich der bischöflichen Genehmigung, selbst zu wählen.

Nach Einführung der Reformation in Pommern fielen diese Messen fort und wurden die Revenüen des Stiftungscapitals im Jahre 1558, mit Genehmigung der damals lebenden Familienglieder, zu einem Familien-Stipendium bei der Universität bestimmt.[1])

Das Stiftungscapital beträgt 1500 M. Die Verwaltung

[1]) Das Nähere siehe bei Gesterding, „Ueber Greifswaldische Stipendien“, Seite 1 ff., wo auch die Genealogie der Familie Bünsow abgedruckt ist.

der Stiftung führt ein in Greifswald wohnendes Mitglied der Familie, das der Bestätigung des Magistrats bedarf, beim Mangel eines solchen ein Magistratsmitglied.

Berechtigt zum Genuß des Stipendiums, welches Trinitatis (24. Juni) ausgezahlt wird, sind nach dem Receß von 1558 nur solche studirende Jünglinge, die als Agnaten oder Cognaten von dem Stifter abstammen oder wenigstens zu dem Geschlecht der Bünsow gehören, in Ermangelung solcher, Söhne Greifswalder Bürger.

Der Stipendiat, der das Maturitätszeugniß besitzen muß, ist nach der Bestimmung des Recesses von 1558 gehalten, auf der Greifswalder Universität zu studiren. Der Gebrauch beschränkt diese Verpflichtung auf ein Jahr.

Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft machen in Absicht der Berechtigung keinen Unterschied, bei der Concurrenz mehrerer Bewerber erhält der Bedürftigste den Vorzug. — Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen. Wer jedoch das Studium aufgiebt oder die academische Laufbahn beendigt hat (d. h. die Universität verläßt), verliert in der Regel das Stipendium; es kann aber der Recipirte nach Beendigung seiner Studien auf die Forthebung noch Anspruch machen, „wenn er in der Hoffnung der Erhebung, während der academischen Jahre darauf Credit zu machen genöthigt, und in der Zeit, da er die Nachzahlung sucht, kein hülfsbedürftiger Familienstipendiat vorhanden sein sollte."

Die Verwaltung führt zur Zeit das Familienmitglied Polizei-Director Dr. Gesterding.

Das Dr. Engelken'sche Stipendium.

Dies Stipendium ist vom Bischof Dr. Engelken zu Stettin durch Testament vom 16. Juni 1822 gestiftet.

Die Bewerber müssen die Vorbereitung auf die academischen Studien entweder auf dem Stargardschen oder Alt-Stettinischen

Gymnasium vollendet haben und wenigstens zwei Jahre auf der Universität Greifswald studiren.

Das Stipendium beträgt 150 Mark jährlich und wird auf drei Jahre verliehen.

Die Collatur steht dem Königlichen Consistorium zu Stettin zu.

Die Gleving'sche Stiftung.

Die im Jahre 1823 verstorbene Wittwe des Rathsverwandten Peter Gruel, Anna geb. Gleving, hat in ihrem Testament vom 4. September 1820 neben anderen Bestimmungen folgende Verfügung getroffen:

„Zum Sechsten setze, ordne und befehle ich, daß aus meiner Verlassenschaft Vierhundert Gulden Pommerscher Währung sollen genommen und zu immerwährenden Zeiten an gewisse Oerter und auf genughafte Vergewisserung ausgethan, und wenn Jemand unter meinen Nachkommen wäre, so Lust zu Studiren, auch Gaben dazu hätte, also, daß er Kirchen, Schulen oder Rathhäusern mögte nützlich dienen können, demselben die jährlichen Zinsen davon zu mehrerer und besserer Fortsetzung seiner Studien angewendet, oder aber auch, da einer aus denselben meiner Nachkommen in Armuth und Unvermögenheit (das ja der allmächtige Gott in Gnaden verhüte) gerathen sollte, demselben solche Zinsen jährlich zugekehret, ausserhalb solcher Fälle aber beregte jährliche Zinsen zu Vermehrung vorerwähnter Hauptsumme weiter ausgethan werden".

Die Verwaltung dieser Stiftung führt ein Mitglied des Magistrats, z. Z. Polizeidirector Dr. Gesterding, auf dessen Vorschlag der Magistrat das Stipendium, welches jährlich 45 Mark beträgt, verleiht. Der Genuß dieses Stipendii ist nicht an den Aufenthalt auf hiesiger Universität gebunden.

Im Hinblick auf die Bestimmung der Stifterin, daß der

Stipendiat den Kirchen, Schulen oder Rathhäusern nützlich dienen soll, sind Studirende der Medicin ausgeschlossen. (Magistratsbeschluß vom 16. August 1867.)[1])

Das Greifswalder Stipendium.

Dies Stipendium ist aus dem bei Auflösung des Frauendorfer Prediger-Seminars verbliebenen Kassenbestand mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. August 1874 gebildet.

Die Collatur steht dem Königlichen Consistorium zu Stettin zu. Das Stipendium beträgt jährlich 150 Mark und kann nur an auf der Universität Greifswald Theologie studirende Jünglinge, die sich über Fleiß und Wohlverhalten ausweisen, auf ein Jahr verliehen werden.

Das Greifswalder Stipendium für ortsangehörige Studirende der Medicin und Naturwissenschaften.

Für dieses Stipendium bestehen folgende

Bestimmungen:

1. Zur Erinnerung an die im September v. J. hierselbst stattgehabte 27. Versammlung deutscher Aerzte und Naturforscher wird Seitens der Stadt ein Stipendium gegründet.

2. Das Stipendium soll die Summe von 25 Thaler alljährlich betragen und vorzugsweise für Studirende der Medicin, oder Naturwissenschaften, welche hier ortsangehörig sind und die hiesige Universität besuchen, bestimmt sein.

[1]) Die Gleving'sche Genealogie bis zum Jahre 1828 ist abgedruckt bei Gesterding: „Ueber Greifswaldische Stipendien" pp. Seite 141.

3. Die Verleihung des Stipendiums geschieht nur an Studirende, bei welchen nach ihren, oder ihrer Eltern Vermögens-Verhältnissen eine Bedürftigkeit anzunehmen ist, und welche sich zugleich durch Fleiß und Betragen auszeichnen.

4. Falls hier ortsangehörige Studirende der Medicin oder Naturwissenschaften, bei welchen die in § 3 enthaltenen Voraussetzungen zutreffen, in einem Jahre nicht vorhanden sind, so kann die Verleihung auch an Studirende aus anderen Facultäten, welche hierselbst ortsangehörig sind, hier studiren und nach § 3 sonst qualificirt sind, geschehen.

5. Die Verleihung des Stipendiums geschieht vom Magistrat auf Vorschlag der beiden jedesmaligen Decane der medicinischen und philosophischen Facultät hiesiger Universität.

6. Der Vorschlag ist alljährlich im Anfang December bei dem Magistrat einzubringen und sind hierbei neben demjenigen, welcher zur Hebung vorgeschlagen wird, auch noch die übrigen Studirenden, welche als Competenten etwa aufgetreten sind, namhaft zu machen.

7. Die Verleihung geschieht jedes Mal nur für ein Jahr; sind indessen in einem Jahre überall keine qualificirte Stipendiaten vorhanden, so fällt die Verleihung zwar jenes Jahr aus, das Stipendium soll jedoch nicht als ganz wegfallend angesehen werden, die Disposition darüber vielmehr für die folgenden Jahre vorbehalten bleiben und können dann in folgenden Jahren, in soweit sich die Gelegenheit findet und Mittel vorhanden sind, mehrere Stipendien-Hebungen von je 25 Thaler vertheilt werden.

Greifswald, den 9. August 1851.

Der Magistrat.

Das Dr. Jaspis'sche Stipendium.

Dies Stipendium ist von Dr. Jaspis, weiland General-Superintendent von Pommern, durch Statut vom 9. Juni 1880 aus den ihm bei der Feier seines 25jährigen Amtsjubiläums überwiesenen Geldgeschenken gebildet; es darf nur an unbemittelte,

in der Provinz Pommern geborene und auf der Universität Greifswald Theologie studirende Jünglinge, und zwar Söhne von Geistlichen, Lehrern und aus anderen Ständen, welche sich über Fleiß und Wohlverhalten während der Gymnasial- und Studienzeit ausweisen können, verliehen werden.

Die Collatur steht dem Königlichen Consistorium zu Stettin zu. Das Stipendium beträgt 150 Mark jährlich und wird auf drei Jahre verliehen.

Die Krull'sche Stiftung.

Peter Krull, Bürgermeister zu Greifswald, bestimmte in seinem Testament aus dem Jahre 1576 den größten Theil seines Vermögens zu frommen, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken. Zur Beförderung der Bildung der Jugend bestimmte er namentlich dieses:

„Armen Studenten, oder Scholaren, zu denen gute Hoffnung ist, und allhier zu Greifswald geboren und zu Hause gehörig sind, sollen durch meine Testamentarien jährlich nach Gelegenheit ausgetheilt werden 60 Mark."

Die Verwaltung führt ein Magistratsmitglied, z. Z. der Polizei-Director Dr. Gesterding.

Die Linde'sche Stiftung.

Der Rathssecretair Carl Heinrich Linde zu Greifswald hat in seinem Testament vom 8. April 1820 ein Capital von 1700 Thalern Pomm. Cour. zu Stipendien für Schüler und Studirende ausgesetzt und dem Magistrat zu Greifswald die Collatur und Verwaltung übertragen. Die von dem Magistrat zu Greifswald ausgefertigte

Stiftungsurkunde

hat folgenden Wortlaut:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald

urkunden und bekennen hiemittelst für uns und unsere Nachfolger: Es hat der Wolselige Herr Carl Heinrich Linde, wailand wohlverdienter Rathssecretair hieselbst, in seinem am 8. April 1820 vollzogenen und, nach seinem am 22. v. Mts. erfolgten Ableben, am 23. eiusdem eröffneten öffentlichen Testament unter Anderem ein Capital von Tausend siebenhundert Reichsthaler Pommersch Courant zu wohlthätigen Zwecken verordnet, und deshalb namentlich folgendes bestimmt:

§ 6.

„Weiter verordne ich, daß jährlich an vier arme hiesige Bürgersöhne als eine Beihülfe zu ihrem Schulunterricht und überhaupt für die Zeit, da sie noch keine eigene Wirthschaft haben, Fünfundzwanzig Reichsthaler Pommersch Courant aus meinem Nachlasse bezahlt und vertheilt werden sollen. Keiner kann aber diese Beihülfe länger, als höchstens sechs Jahre hindurch genießen."

§ 7.

„An einen Sohn eines Angehörigen meiner Familie[1]) sollen jährlich als eine Beihülfe zu seinem Unterricht auf Schulen oder auf Academien und überhaupt während der Zeit, da er noch keine eigene Wirthschaft hat, aus meinem Nachlasse Fünf und Zwanzig Reichsthaler Pommersch Courant ausbezahlet werden. Keiner darf aber diese Beihülfe länger als höchstens sechs Jahre hindurch genießen."

§ 8.

„An einen Sohn eines activen oder gewesenen Rathsmitgliedes oder Rathssecretairs zu Greifswald sollen jährlich ebenfalls Fünf und Zwanzig Reichsthaler Pommersch Courant als eine Beihülfe zu seinem Unterricht auf Schulen oder auf Academien, und überhaupt für die Zeit, da er noch keine eigene Wirthschaft hat, aus meinem Nachlasse bezahlt werden. Auch diese Beihülfe soll keiner länger, als höchstens sechs Jahre hindurch genießen können."

---

[1]) Die Linde'sche Geneologie ist abgedruckt bei Gesterding „Über Greifswaldische Stipendien", pag. 342 ff.

§ 9.

„Wenn kein berechtigter Verwandter zu dem von mir im § 7 verordneten Stipendio da ist, so können die für denselben ausgesetzten jährlichen 25 Rthlr. eben so, wie im § 8 verordnet ist, an einen andern Sohn eines Greifswaldischen Magistratsmitgliedes oder Rathssecretairs ausbezahlt werden.“

§ 10.

„Wenn aber kein Berechtigter der Art, als im § 8 benannt ist, existirt, so sollen die für denselben ausgesetzten jährlichen 25 Rthlr. eben so, wie im § 7 verordnet ist, an einen andern Sohn eines Angehörigen meiner Familie ausbezahlt werden.“

§ 11.

„Wenn aber nur einzig und allein ein einziger Sohn eines Angehörigen meiner Familie, oder nur einzig und allein ein einziger Sohn eines Greifswaldischen Magistratsmitgliedes oder Rathssecretairs da ist, so soll dieser Einzige das ganze im § 7 und § 8 verordnete Stipendium, also jährlich Fünfzig Reichsthaler Pommersch Courant zu genießen haben. Immer aber bleibt der Genuß auf die Dauer von höchstens sechs Jahren eingeschränkt.“

§ 12.

„Wenn mehrere Berechtigte zu dem im § 7 und § 8 verordneten Stipendio concurriren, so bleibt es allein dem Ermessen und Gutbefinden der Administration überlassen, die Dauer des Genusses in Absicht der Einzelnen zu beschränken. Jeder Berechtigte, der einmal recipirt ist, soll aber wenigstens drei Jahre hindurch das Stipendium zu genießen haben. Eine weitere Beschränkung soll verboten seyn.“

§ 13.

„Wider die Bestimmung der Administration soll allein eine Beschwerde vor dem gesammten Magistrat stattfinden, und was dieser sagt, daran soll sich jeder genügen lassen, indem alle weiteren Beschwerdeführungen verboten seyn sollen.“

§ 14.

„Wenn aber überall kein Berechtigter zu dem im § 7 und 8 verordneten Stipendio da ist, so soll solches aufgespart und, sobald sich eine gute Gelegenheit findet, zinsbar bestätigt, der jährliche Zins dieser Ersparniß aber danächst, so bald und so oft die ersparte und zinsbar bestätigte Summe Hundert Reichsthaler beträgt, an die nach § 7 und § 8 Berechtigten, wenn sich solche wieder finden, als eine Verbesserung des Stipendii mit ausbezahlt werden."

§ 15.

„Ich wünsche und erbitte es mir von dem hiesigen Magistrat als letzte Gewogenheit, daß unter desselben Aufsicht die Collatur der von mir nach § 6 bis 14 inclusive verordneten Stipendien, sowie die Administration der dazu bestimmten Mittel, alternirend von einem Magistratsmitgliede besorgt werden möge. Zu den Administrationskosten legiere ich jährlich zehn Reichsthaler Pommersch Courant und davon soll der jedesmalige Herr Administrator Fünf Reichsthaler, die Behörde zur jährlichen Revision der Rechnung Drei Reichsthaler, und der aufwartende Diener Einen Reichsthaler zu genießen haben. Der Rest soll zu den sonstigen Expensen verwandt, oder, wenn diese etwa in einem Jahre nicht vorfallen, zu gleichem Behuf von einem Jahr ins andere aufgespart werden."

§ 16.

„Zum Behuf der im § 6 bis 15 inclusive verordneten Legate soll mein Neffe, der Herr Sedorf zu Guest, in dem nächsten Trinitatistermin nach meinem Ableben Tausend und Siebenhundert Reichsthaler Pommersch Courant durch Cession sicherer Obligationen, die der Magistrat zu wählen hat, an die Greifswaldische Stadtkasse ausliefern. Es muß aber ihm vorher von dem Rath nach gehaltener Rücksprache mit der Bürgerschaft die schriftliche Versicherung gegeben werden, daß dagegen für ewige Zeiten jährlich Achtzig und Fünf Reichsthaler Pommersch Courant an die von mir verordnete Stiftung zur Beschaffung der bestimmten Stipendien und

Administrationskosten von der Stadtkasse ausbezahlt werden sollen."

„Da diese Stiftung am meisten das Wohl Greifswaldischer Bürger und ihrer Söhne bezweckt, so vertraue ich, daß mir solches nicht versagt werden wird. Für den unverhofften entgegengesetzten Fall aber soll alles, was ich im § 6 bis 15 incl. verordnet habe, als nicht geschrieben angesehen werden."

„Dieses solchergestalt von dem Verstorbenen angeordnete Vermächtniß, als zu unserem, unserer Amtsnachfolger und überhaupt der gesammten Stadt Beßten abzweckend, ist von uns nach gehaltener Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, dankbar acceptiret, und wie wir es hiemittelst nochmal annehmen, so geben wir zugleich dem Herrn Sedorf zu Guest hiedurch die Versicherung, daß, sobald von seiner Seite, wie wir nicht zweifeln, die Auskehrung des Capitals in der Maaße, wie es der vorbemerkte § 16 bestimmet, geleistet werden wird, für ewige und immerwährende Zeiten jährlich in Termino Trinitatis, und zwar 1825 zum ersten Male, an die zur Verwaltung dieser Stiftung vorschriftsmäßig verordnete Administration 85 Rthlr., wir schreiben Achtzig und Fünf Reichsthaler in Pommerschen Courant nach dem Leipziger Fuß von 1690 oder auch, wenn dieser außer Cours kommen sollte, dessen gesetzlicher Betrag in Preußischem Courant aus der hiesigen Stadkasse ausbezahlt, und zur testamentsmäßigen Verwendung ausgekehrt werden sollen."

„Hiezu verpflichten wir uns hiemittelst unter Verpfändung des gesammten jetzigen und künftigen Vermögens der Stadt."

„Urkundlich ist dem Herrn Sedorf hierüber diese Versicherung unter dem Insiegel der Stadt, der beiden Compagnien und der vier Gewerke, sowie des Rathssecretairs Unterschrift, ausgefertigt worden."

„So geschehen zu Greifswald, den 17. Maerz 1824."

Das Pagenkop'sche Stipendium.

Peter Pagenkop, Archidiaconus zu Wolgast, hat in seinem Testament vom 8. Januar 1675 ein Capital von 500 Ducaten zu einem Stipendium für seine nächsten Angehörigen „zur Fortsetzung ihrer Studien, wenn sie auf Universitäten mit Nutzen leben können und guter Hoffnung sind, daß es wohl angewendet werde“ ausgesetzt.[1])

Die Collatur steht dem ersten Prediger an St. Nicolai und dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Greifswald zu.

Das Capital beträgt z. Z. 10854 Mark; das Stipendium beträgt z. Z. jährlich 300 Mark.

Das Provinzial-Synodalstipendium.

Dieses Stipendium ist durch Beschluß der Provinzialsynode von Pommern gegründet und wird vom Vorstande vergeben. Es ist bestimmt für drei Studirende der Theologie, welche, sobald sie zwei Semester absolvirt haben und gut empfohlen werden, auf ein Jahr je 300 Mark erhalten.

Der Genuß des Stipendiums ist an den Aufenthalt auf der Universität Greifswald gebunden.

Die Schumacher'sche Stiftung.

Joachim Schumacher, Rathsherr und Cammerarius zu Greifswald, setzte in seinem Testament vom 6. Mai 1606 ein Capital von 4000 Gulden zu frommen und wohlthätigen Zwecken aus, bestimmte namentlich auch, daß jährlich 60 Mark an vier arme Schüler oder Studenten vertheilt werden sollen. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Magistratsmitglied; z. Z. Rathsherr Mehl.

[1]) Die Genealogie der Familie Pagenkop ist abgedruckt bei Gesterding: „Greifswaldische Stipendien“ pag. 170 ff.

Die Spitt'sche Familienstiftung.

Der Bürgermeister Carl Heinrich Spitt zu Greifswald vermachte in seinem Testament vom 25. April 1793 ein Capital von 500 Thalern zu wohlthätigen Zwecken, indem er anordnete, daß von den jährlichen Zinsen $^4/_5$ zu einem Stipendium zunächst für die Nachkommen seines Neffen Carl Gustav Heyn zu St. Petersburg, nach deren Aussterben für die Nachkommen eines anderen Neffen, des Kaufmanns Johann Jakob Kröger zu Bordeaux, nach deren Aussterben aber für seine übrigen Anverwandten, eventuell die Verwandten seiner zweiten Ehefrau und die Verwandten seiner ersten Ehefrau und wenn auch alle diese verstorben, für Kinder Greifswalder Magistratsmitglieder und des jedesmaligen Rathssecretairs verwandt werden sollen.

Zu den Bedingungen, welche der Stipendiat zu erfüllen hat, gehört, daß er den Zunamen „Spittenstern" annehmen, eine Zeitlang das Greifswalder Gymnasium und demnächst ein Jahr die hiesige Hochschule besuchen und auch während seiner Schul- oder Universitätszeit öffentlich eine deutsche Rede halten muß. Die Verwaltung dieser Stiftung, deren Capital gegenwärtig über 40000 Mark beträgt, weil wegen Mangels an Stipendiaten die Zinsen zum Capital geschlagen worden sind, werden der Anordnung des Stifters gemäß von einem Magistratsmitgliede geführt. [1])

Die Johann Friedrich Thoms-Stiftung.

Bei Gelegenheit des am 1. April 1882 stattgehabten Ausscheidens des Herrn Prorector Professor Dr. Thoms aus seinem Lehramt bei dem hiesigen städtischen Gymnasium ist von ehemaligen Schülern desselben zur Gründung einer Johann Friedrich Thoms-Stiftung der Betrag von 2400 Mark ge-

[1]) Das Nähere siehe bei Gesterding: „Ueber Greifswaldische Stipendien" pag. 306 ff.

sammelt und in 4 % iger consolidirter Anleihe zum Nominalbetrage von 2200 Mark und einer Greifswalder Kreisobligation von 150 Mark zinsbar angelegt.

Das Statut der Stiftung sollte Seitens des aus den Herren Professor Dr. Ahlwardt, Uhrmacher Borgmeyer, Landgerichtssecretair Burmeister, Reichsbankagent Engel, Polizeidirector Gesterding, Redacteur Kunike, Referendar Dr. Herbert Pernice, Professor Dr. Schirmer, Syndicus Dr. Schultze, Justizrath von Vahl und dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt Schoemann bestehenden Comités nach Vereinbarung mit dem Herrn Professor Dr. Thoms festgestellt werden.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Professor Dr. Thoms und dem erwähnten Comité, sowie nach Anhörung des Lehrer-Collegii wurde für jene Stiftung reglementarisch Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der von den ehemaligen Schülern des Herrn Professor Thoms aufgebrachte Betrag von 2350 Mark nebst den inzwischen aufgekommenen Zinsen von rund 190 Mark bildet das Grundcapital der zu gründenden Johann Friedrich Thoms-Stiftung, ist dem Capitale nach unantastbar und soll allmählich durch Zinsersparnisse auf den Betrag von mindestens 4000 Mark gebracht werden.

Nur die Zinsen des Grundcapitals und der etwaigen Vermehrung desselben durch Schenkungen, Legate 2c. stehen zur stiftungs- und reglementsmäßigen Verwendung.

§ 2.

Der Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Stipendien an würdige Schüler des hiesigen Gymnasiums und des mit demselben verbundenen Realgymnasiums, und zwar an Abiturienten, welche durch ihr sittliches Verhalten und durch ihren von guten Anlagen unterstützten ernsten und regen Fleiß die Gewähr gegeben haben, daß sie sich mit Erfolg einem academischen Beruf widmen werden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen findet nicht statt, auch ist der Besuch der hiesigen Universität nicht erforderlich, wohl aber der einer deutschen.

§ 3.

Die Vertheilung dieses Stipendiums beginnt nicht eher, als bis das Grundcapital sich auf 3000 Mark vermehrt hat. Alsdann werden von den einkommenden Zinsen jährlich 100 Mark in halbjährlichen Raten als Stipendium an einen Abiturienten (cf. § 2) vergeben. Der Zinsüberschuß wird jährlich wieder capitalisirt und zwar auf so lange, bis das Capital eine Höhe erreicht hat, daß jährlich an Zinsen 160 Mark aufkommen. Hiervon werden dann je 80 Mark gleichfalls in halbjährlichen Raten an zwei Abiturienten des Greifswalder Doppelgymnasiums als Stipendium vertheilt; es kann aber auch die ganze Summe in Ermangelung zweier Candidaten oder im Falle besonderer Bedürftigkeit bei hervortretender Begabung an einen verliehen werden. Sind geeignete Bewerber um das Stipendium nicht vorhanden, so fließen während dieser Zeit die Zinsen zum Capitalfonds.[1])

§ 4.

Die Gewährung der Unterstützung erfolgt immer nur für den Zeitraum von einem Jahre. Für die Fortgewähr bedarf es einer neuen Bewilligung, die für denselben Zeitraum erfolgt.

§ 5.

Die Bewilligung steht, so lange Herr Professor Dr. Thoms lebt,[2]) diesem nach Anhörung des Lehrercollegiums des Gymnasiums und des Realgymnasiums, nach dessen Ableben dem Lehrercollegium zu.

Die Beschlüsse des Letzteren werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors resp. seines Stellvertreters.

§ 6.

Fällt innerhalb eines Jahres, für welches die Bewilligung stattgefunden hat, eine der Bedingungen derselben fort, so kann durch Beschluß des Lehrercollegiums, bei Lebzeiten des Herrn Professor Dr. Thoms jedoch nur mit dessen Zustimmung, das beneficium für die Folgezeit entzogen werden.

---

[1]) Derselbe beträgt zur Zeit 3542, 28 M.

[2]) Professor Dr. Thoms ist am 27. November 1888 verstorben.

§ 7.

Die Stiftung tritt mit dem 1. April dieses Jahres ins Leben.

§ 8.

Die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, die Bestätigung der Capitalien, für welche die für Mündelgelder bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, erfolgt durch den jedesmaligen Director des Gymnasiums und im Falle einer Vacanz durch dessen Stellvertreter.

Die auf den Inhaber lautenden Documente mit Ausnahme der Coupons sind im städtischen Tresor zu asserviren oder bei der Reichsbank zu hinterlegen.

Der Director legt alljährlich über die Verwaltung dem Lehrercollegium Rechnung ab, welche von diesem zu dechargiren ist.

§ 9.

Dem Magistrat als Patron des Gymnasiums steht über die Stiftung das Aufsichtsrecht nach der Landes-Polizeiordnung cap. VI in fine zu. Demselben ist von dem Resultat der jedesmaligen Jahresverwaltung Anzeige zu machen.

§ 10.

Ueber Aenderungen des Statuts beschließt das Lehrercollegium unter Zustimmung des Magistrats und während der Lebezeit des Herrn Professor Dr. Thoms unter Zustimmung des letzteren. Durch solche Beschlüsse dürfen jedoch die Grundlagen der §§ 1, 2 und 3 nicht verändert werden.

Greifswald, den 25. Februar 1884.

Das Comitee
für die Johann Friedrich Thoms-Stiftung.

Dr. Schultze, Stadtsyndicus;
Ahlwardt, Professor; Borgmeyer, Uhrmacher; Burmeister, Landgerichts-Secretair; Schirmer, Professor; Herm. Engel, Bankagent; Gesterding, Polizei-Director; von Vahl, Justizrath;
Dr. Pernice, Referendar.

Anhang.

Rubenow-Stiftung.

I. Stiftungs-Urkunde.

Zur bleibenden Erinnerung an die gegenwärtige vierte Säcularfeier der Königlichen Universität hieselbst und um ein Zeugniß zu geben von der hohen Bedeutung, welche für die Stadt darin liegt, der Sitz dieser Hochschule zu seyn, sowie zum Andenken an den um deren Gründung und Gedeihen so sehr verdienten Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow — haben wir im Einverständnisse mit unserem bürgerschaftlichen Collegium beschlossen und beschließen, was folgt:

1. Es soll der Königlichen Universität hieselbst, so lange sie hier bestehen wird, von fünf zu fünf Jahren, jedes Mal am 17. October und zunächst am 17. October 1861, die Summe von 500 Rthlr., geschrieben Fünfhundert Thalern Preußisch Courant nach dem Münzfuße von 1764 aus den Mitteln der hiesigen Stadt zur Verfügung gestellt und aus der Stadtkasse an die Königliche Universitätskasse ausgezahlt werden.

2. Diese Fünfhundert Thaler sollen den Fonds für eine unter dem Namen

Rubenow-Stiftung

zu begründende Stiftung bilden und dazu bestimmt seyn, um daraus

entweder

an jüngere strebsame Gelehrte unseres deutschen Vaterlandes zur Anerkennung für bereits vorliegende tüchtige wissen-

schaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Rechts-, Staats- und Cameral-Wissenschaften und der Geschichte, besonders der vaterländischen Geschichte, Bewilligungen zu machen,

oder auch

für die Bearbeitung etwaniger, in das Gebiet jener Wissenschaften einschlagenden Gegenstände Preise zur allgemeinen Concurrenz auszusetzen und den besten Arbeiten Prämien zuzuerkennen.

3. Die Königliche Universität soll hiermit ersucht seyn, der weiteren Ausführung der Stiftungszwecke Sich zu unterziehen und, dem Vorstehenden gemäß, entweder durch den Senat oder durch eine besonders anzuordnende Deputation über die Verwendung des Stiftungsfonds frei zu bestimmen, die Aufgaben für die Preisbewerbungen zu stellen und die Verleihungen aus dem Fonds zu beschließen, wobei es Derselben zugleich ganz anheim gestellt wird, ob Sie den Stiftungsfonds an einen oder mehrere für würdig erachtete Competenten vertheilen will.

Urkundlich unter dem Insiegel der Stadt und unseres bürgerschaftlichen Collegiums ausgefertigt.

So geschehen Greifswald, den 16. October 1856.

(L. S.) (L. S.)

Der Magistrat.
(gez.) Dr. C. Päpke.

II. Grundsätze
über die Ausführung der von der Stadt Greifswald bei Gelegenheit der vierten Säcularfeier der Universität gegründeten Rubenow-Stiftung.

§ 1.

Nach der am 16. October 1856 errichteten und am 8. April 1857 Allerhöchst bestätigten Stiftungsurkunde ist die, von der Stadt Greifswald von fünf zu fünf Jahren der hiesigen

Universität zur Verfügung zu stellende Summe von 500 Thlr. dazu bestimmt:

entweder

an jüngere strebsame Gelehrte unseres deutschen Vaterlandes zur Anerkennung für bereits vorliegende tüchtige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Rechts-, Staats- und Cameral-Wissenschaften und der Geschichte, besonders der vaterländischen, Bewilligungen zu machen,

oder auch

für die Bearbeitung etwaniger, in das Gebiet jener Wissenschaften einschlagenden Gegenstände Preise zur allgemeinen Concurrenz auszusetzen, und den besten Arbeiten Prämien zuzuerkennen.

§ 2.

Hiernach können Bewilligungen zur Anerkennung bereits vorliegender Arbeiten nur an jüngere deutsche Gelehrte gemacht werden, wogegen für gestellte Preisfragen die Concurrenz unbeschränkt ist.

§ 3.

Zulässig zur Bewerbung sind nur wissenschaftliche Leistungen im Sinne der §§ 1 und 2.

§ 4.

Die, in jedem fünften Jahre zu hebenden 500 Thlr. können getheilt verwendet werden, und was davon in Ermangelung genügender Arbeiten nicht ausgegeben wird, bleibt zur Verfügung der Universität für künftige Vertheilungen.

§ 5.

Die Bewilligungen und Preise bestehen in baarem Gelde, ohne oder mit Angabe des Gebrauches, welchen der Empfänger davon zu machen habe.

§ 6.

Es darf mehr als eine Preisfrage ausgeschrieben und mehr als eine wissenschaftliche Leistung im Sinne der §§ 1—3 prämiirt werden; aber keine Bewilligung und kein Preis darf unter 200 Thlr. betragen. Zuerkennung nur eines Theiles des ausgesetzten Preises ist unstatthaft. Mehrere Bewilligungen und Preise dürfen jedoch nicht in einem und demselben wissenschaft-

lichen Fache, und nicht für mehrere Bearbeitungen ein und derselben Preisfrage zuerkannt werden.

§ 7.

Eine garnicht oder nicht genügend beantwortete Preisfrage darf auch wiederholt werden.

§ 8.

Die Bewilligungen und Preise werden an demjenigen 17. October, an welchem die in der Stiftungsurkunde für die Auszahlung der Stiftungsgelder festgesetzte fünfjährige Periode abläuft, Namens der Universität durch Rector und Senat öffentlich bekannt gemacht, und zugleich dem Magistrate der Stadt Greifswald schriftlich angezeigt.

Rector und Senat veröffentlichen auch die gestellten Preisfragen.

§ 9.

Zur Ausführung des Zweckes der Stiftung wird von Rector und Senat durch absolute Stimmenmehrheit eine Deputation von sieben ordentlichen[1]) Professoren gewählt, von welchen drei der juristischen Facultät, drei der ersten Abtheilung der philosophischen Facultät angehören müssen, der siebente aus dem gesammten Gremium der ordentlichen Professoren frei gewählt wird. Die Deputation ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10.

Die Zusammensetzung der Stiftungs-Deputation geschieht jedesmal auf die Zeit der fünfjährigen Periode und erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem über die Ertheilung von Bewilligungen oder Preisen aus der abgelaufenen Periode entschieden ist. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die erste zu wählende Deputation behält ihre Vollmacht nur bis zum 17. October 1861.

Scheidet ein Mitglied der Deputation aus der Facultät, so wird sofort auf die nach § 9 vorgeschriebene Art ein anderes an seine Stelle gesetzt.

---

[1]) Durch Beschluß des acad. Concils vom 27. October 1886 ist das Wort „ordentlichen" gestrichen.

§ 11.

Die Stiftungs-Deputation hat sich spätestens 14 Tage nach ihrer Zusammensetzung zu constituiren, und von da an innerhalb sechs Wochen zu beschließen, ob und welche Preisfragen sie stellen, und welche Preise sie dafür aussetzen, oder ob sie für freie wissenschaftliche Leistungen Bewilligungen ertheilen, oder Beides mit einander verbinden wolle. Ihren Beschluß theilt sie dem Rector und Senate zur weiteren Veranlassung mit. Bei jeder Preisfrage sind die für Preisschriften zulässigen Sprachen anzugeben.

§ 12.

Bei dieser Beschlußnahme hat die Deputation nach Möglichkeit auf Abwechselung unter den § 1 genannten Fächern zu halten.

§ 13.

Jedes Mitglied der Deputation ist berechtigt, Bewilligungen für bereits vorliegende Arbeiten, ingleichen Preisaufgaben in Vorschlag zu bringen. Ersteres muß schriftlich, unter vollständiger Begründung des Vorschlags, geschehen.

§ 14.

Die eingehenden Preisschriften werden von dem Mitgliede der Deputation, welches die Preisfrage vorgeschlagen hat, (oder, wenn dieses behindert oder ausgeschieden seyn sollte, von einem anderen durch die Deputation zu bestimmenden Mitgliede), in der Gestalt eines schriftlichen Referats mit vollständiger Begründung censirt. Dies Referat, sowie die § 13 erwähnten schriftlichen Vorschläge werden zur Ausarbeitung eines schriftlichen Correferats einem andern von der Deputation zu wählenden Mitgliede überwiesen.

§ 15.

Nachdem die schriftlichen Vorschläge und Referate mit ihren Correferaten bei den einzelnen Mitgliedern der Deputation circulirt haben, wird darüber in einer Sitzung der Deputation der Beschluß gefaßt, und dieser dem Rector und Senat zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

§ 16.

In der Deputation entscheidet in Beziehung auf alle Angelegenheiten absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung geschieht bei Wahlen durch Stimmzettel, in allen übrigen Fällen mündlich.

§ 17.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens fünf Mitglieder der Deputation anwesend seyn. Abwesende sind nur dann stimmberechtigt, wenn ihre schriftliche Abstimmung durch Beschluß der Deputation eingefordert ist.

§ 18.

Mitglieder der Deputation dürfen als Preisbewerber nicht auftreten.

Greifswald, am 24. April 1858.

Rector und Concil hiesiger Königl. Universität.
(gez.) Dr. Bardeleben.

Preisaufgaben.

1. Zweck der Preisaufgaben.

Um den günstigen Erfolg des durch Vorlesungen angeregten und geleiteten Eifers der Studirenden für eigene wissenschaftliche Forschungen beurtheilen zu können und um ihnen Gelegenheit zu gewähren, ihre Kräfte in der Behandlung eines gelehrten Stoffes zu üben und kennen zu lernen, sollen von allen vier Facultäten der Universität alljährlich den Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

2. Beschaffenheit derselben.

Die Preisaufgaben müssen dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein und immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen.

3. Zahl der Preisaufgaben.

Die theologische, juristische und medicinische Facultät haben jede eine, die philosophische aber jährlich zwei Preisaufgaben zu stellen.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgaben selbst und wählt dieselben abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern nach Maaßgabe ihrer Statuten.

4. Betrag der Preise.

Jeder Preis beträgt die Summe von mindestens vierzig Thalern.

5. Beschränkung der Concurrenz bei der Bearbeitung.

Nur solche Studirende, welche innerhalb des für die Preisbewerbung bestimmten Zeitraumes in Greifswald immatriculirt sind, können an der Preisbewerbung Theil nehmen. Daß Mehrere gemeinschaftlich eine Preisaufgabe bearbeiten, ist nur statthaft, wenn die Facultät es ausnahmsweise bei der Verkündigung zugestanden hat.

6. Frist der Bearbeitung.

Die Preisaufgaben werden jährlich in Verbindung mit der Uebergabe des Rectorats und der Verkündigung der Preisvertheilung, und gleichzeitig durch einen Anschlag des Rectors am schwarzen Brett bekannt gemacht. Sie werden ferner in dem die Preisvertheilung verkündigenden Programme zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bewerbungsschriften müssen, je nach der speciellen vorhergegangenen Bekanntmachung in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt und nebst dem versiegelten Namen des Verfassers spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Universitäts-Secretär überliefert werden. Später eingelieferte Arbeiten bleiben unberücksichtigt.

7. Preisvertheilung.

In der Regel soll der ausgesetzte Preis nur einer Arbeit zuerkannt werden. Indessen sind folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Sind bei einer Facultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Mehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beilegt, so ist die Facultät

befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser gleich zu vertheilen.

2. Wird der einen Arbeit vor allen anderen, welche über dieselbe Preisaufgabe eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber einer ehrenvollen Erwähnung für werth erachtet, so kann der Preis in ungleicher Weise vertheilt werden.

3. Findet eine Facultät, daß sich eine Preisschrift in ganz besonderem Grade auszeichnet, so kann sie entweder aus den zu diesem Zwecke disponibeln Mitteln den Preis erhöhen oder auf eine Erhöhung desselben bei dem vorgesetzten Minister antragen.

8. Preisverkündigung.

Die feierliche Verkündigung der von sämmtlichen Facultäten ertheilten Preise findet am 15. Mai durch den neuen Rector Statt.

Der Redner hat hierbei die ihm von den einzelnen Decanen mitzutheilenden Urtheile über die eingegangenen Arbeiten zu verlesen, darauf die versiegelten Namenzettel der zu krönenden Preisschriften zu öffnen und die Sieger zu proclamiren. Außerdem werden die neuen Preisaufgaben und die Namen der Sieger des vorhergegangenen Jahres durch ein bis zum 15. Mai erscheinendes Programm bekannt gemacht.

9. Verfahren in Ansehung der nicht gekrönten Abhandlungen.

Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Namenzettel werden ungeöffnet nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern des Motto, mit welchem die Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitäts-Secretär zurückgegeben, oder verbrannt, wenn sie innerhalb vier Wochen nicht zurückgefordert werden.

Formulare.

Für die Bewerbungsgesuche von Stipendien, den academischen Freitisch und Honorar-Stundung, sowie für das diesen Gesuchen beizufügende Paupertätszeugniß, sind vom Rector und Senat bestimmte Formulare aufgestellt, die in der Universitäts-Canzlei unentgeltlich verabfolgt werden.

Inhalt.